



Sitzungsnummer: **GR/006/2022**

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des
Gemeinderates
der Stadtgemeinde Bad Ischl
am Donnerstag, **07.07.2022** um 17:00 Uhr
im Stadtamt Bad Ischl, großer Sitzungssaal

Anwesende:

Bürgermeisterin

Ines Schiller, BEd SPÖ

2. Vizebürgermeister

Franz Josef Hochdaninger SPÖ

Stadtrat

Marija Gavric SPÖ

GR-Mitglied

Marianne Kloibhofer, MSc SPÖ

Birgit Loidl SPÖ

Stefan Loidl SPÖ

Josef Mimlauer SPÖ

Karin Strasser SPÖ

Fabian Traisch SPÖ

1. Vizebürgermeister

Mag. Johannes Siegfried Mathes ISCHL

Stadtrat

DI Johannes Bauer ISCHL

Walter Erla ISCHL

Ing. Franz Putz ISCHL

GR-Mitglied

Lorenz Müllegger ISCHL

Johann Nemeč ISCHL

Markus Schiendorfer ISCHL

Stefanie Herta Reischmann ISCHL

Andrea Simunovic ISCHL

Stadtrat

DI Martin Schott GRÜNE

GR-Mitglied

BA Iris Elisabeth Aigner GRÜNE

Dr. Martin Aigner GRÜNE

Mag. Martin Demel GRÜNE

Anna Katharina Winkler GRÜNE

Stadtrat

Josef Loidl FPÖ

GR-Mitglied

Dr. Harald W. Kotschy FPÖ
Ruth Barbara Stadlmann FPÖ

GR-Mitglied

Avanisha Filz-Tezlaf MFG

GR-Ersatz SPÖ

Martin Peter Heinzl SPÖ Vertretung für Herrn Franz Traisch
Annabella Jessica Leu SPÖ Vertretung für Frau Ursula Leitner
Lea Milicevic SPÖ Vertretung für Frau Alexandra Margarethe
Pesendorfer
Mag. Rainer Rosner SPÖ Vertretung für Christian Binder

GR-Ersatz ISCHL

Johannes Kogler ISCHL Vertretung für Rene Laimer
Heidi Scheutz ISCHL Vertretung für Ursula Bittner
Dr. Wolfgang Georg Mayer ISCHL Vertretung für Herrn Mag. Thomas Siegfried
Plieseis
Alexander Scheutz ISCHL Vertretung für Frau Maria Reisenbichler

GR-Ersatz Grüne

Ferdinand Maria Oberthaler GRÜNE Vertretung für Frau DI Irina Rosa Gloria Schott

GR-Ersatz FPÖ

Georg Loidl FPÖ Vertretung für Herrn Harald Mair

Verwaltung

Mag. Wolfgang Degeneve Stadtamt
Christine Fössleitner Stadtamt

Schriftführerin

Michaela Robin Stadtamt

Entschuldigt abwesend:

GR-Mitglied

Christian Binder SPÖ
Ursula Leitner SPÖ
Alexandra Margarethe Pesendorfer SPÖ
Franz Traisch SPÖ
Ursula Bittner ISCHL
Rene Laimer ISCHL
Mag. Thomas Siegfried Plieseis ISCHL
Maria Reisenbichler ISCHL
DI Irina Rosa Gloria Schott GRÜNE
Harald Mair FPÖ

Protokollunterfertigung:

SPÖ	Vorsitzende Bgm Ines Schiller, BEd
SPÖ	Loidl Stefan
ISCHL	Schiendorfer Markus (FO-Stv.)
GRÜNE	Winkler Anna
FPÖ	Stadlmann Ruth
MFG	Filz-Tezlaf Avanisha

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass der Gemeinderat ordnungsgemäß einberufen wurde und beschlussfähig ist und erklärt um 17:00 Uhr die Fragestunde für eröffnet. Um 17:25 Uhr endet die Fragestunde.

Bürgermeisterin Schiller verkündet, dass TOP 21 von der Tagesordnung abgesetzt wird und stellt vor Eintritt in die Tagesordnung gemäß § 46, Abs. 3 OÖ. GemO 1990 idgF. den Antrag, den Tagesordnungspunkt „**Brücke Mitterweißenbach, Überblick und Vergabe der immat. Leistungen: Planung, Ausschreibung, ÖBA, SiGe-Plan**“ als neuen Pkt. 27 (vor Allfälligem) in die Tagesordnung der heutigen Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen und diesem die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Begründung der Dringlichkeit:

Das Projekt des Neubaus der Brücke in Mitterweißenbach steht aus bekannten Gründen unter hohem Termindruck. Die Vergabe der vorstehend genannten immateriellen Leistungen bedarf aufgrund der Vergabesumme eines Gemeinderatsbeschlusses, was bei Erstellung der Tagesordnung für die heutige Sitzung übersehen wurde.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

Der Dringlichkeit wurde somit stattgegeben.

Sodann geht man zur Tagesordnung über.

Tagesordnung:

1. Änderung in den Ausschüssen und Organen in und außerhalb der Gemeinde
2. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Prüfbericht des Prüfungsausschusses
5. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde, Tarifordnung
6. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für Krabbelstuben, Beschlussfassung
7. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen für die Kindergärten Ahorn, Kaltenbach und Pfandl, Beschlussfassung
8. Markttarife, Erhöhung
9. Wasserversorgungsanlage BA 10 LIS – Zone 1, Beschlussfassung
10. Förderungsvertrag
11. Wasserleitungskonzept, Überarbeitung
11. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018, Einzelabänderungen
- 11.1. Einleitung des Stellungnahmeverfahrens
- 11.1.1. Grst. 263/11, 263/15, 347/32, jew. Teilfl., 341/291, 341/292, 347/7 Teilfl., GB Jainzen (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Betriebsbaugebiet mit Schutz- und Pufferzone im Bauland (SP 26) bzw. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland und Verkehrsfläche der Gemeinde - fließender Verkehr)
- 11.1.2. Grst. 245/4, .111 und 245/20, GB Haiden (von Bauland-Wohngebiet in Bauland-gemischtes Baugebiet)
- 11.1.3. Grst. 277/3, 357/6 und 347/10, jew. Teilfl., GB Jainzen (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet und geringfügig Verkehrsfläche fließender Verkehr)

- 11.1.4. Grst. 298/1 Teilfl., und .65/2, GB Lindau (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude - Touristische Nutzung T1)
- 11.2. Einleitung des Genehmigungsverfahrens
- 11.2.1. Grst. 101/2, 101/4, 101/6 und 101/5, GB Kaltenbach (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet)
- 12. Baulandsicherungsvertrag zu Grst. 570/4 und 570/5, GB Perneck, Änderung der Bebauungsfrist
- 13. Stellungnahme zur Aufsichtsbeschwerde Hotelprojekt, Beschlussfassung
- 14. Schulzentrum, Option Mehrzweckhalle
- 15. Sendeanlage FW Pfandl, Abschluss Zusatzvereinbarung neu
- 16. Kletterhalle Naturfreunde, Installation PV-Anlage
- 17. Verkehrsmaßnahmen
- 17.1. Griesgasse: Verlängerung KPZ-Dauer
- 17.2. Stifterkai: Abänderung Geltungsbereich Fahrverbot
- 18. ÖBB 360°-Mobility, Abschluss Kooperationsvereinbarung
- 19. Eisenbahnkreuzung in Mitterweißenbach, Übereinkommen mit den ÖBB, Beschlussfassung
- 20. Weg zwischen Marie-Louisen-Straße und Dammweg, Abschluss Vereinbarung
- ~~21. Div. Grundtransaktionen, Entlassung aus dem öffentlichen Gut, Verordnung~~
- 22. Projekt "Erinnerungskultur"- Fundstücke, Landkarte der vielschichtigen Geschichte(n)
- 23. Museum der Stadt Bad Ischl, Neukonzeptionierung
- 24. Vergabe Ehrenzeichen für Soziales Engagement
- 25. Bestellung Kassenleiterin
- 26. Antrag gem. § 46 Abs. 2 OÖ. GemO 1990 der Fraktion FPÖ: "Bunter Schutzweg Schröpferplatz"
- 27. Brücke Mitterweißenbach, Überblick und Vergabe der immat. Leistungen: Planung, Ausschreibung, ÖBA, SiGe-Plan;
- 28. Allfälliges

1. Änderung in den Ausschüssen und Organen in und außerhalb der Gemeinde

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

Die Vorsitzende stellt den Antrag, bei der nachfolgenden Wahl von der Stimmzettelwahl abzugehen und die Wahl per Handzeichen durchzuführen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

- Die **SPÖ-Fraktion** hat folgende Änderungs-Wahlvorschläge ordnungsgemäß eingebracht:

Dienstleistungsausschuss:

Ersatzmitglied anstatt August Kapeller

Irene Lauberger

Sicherheitsausschuss:

Ersatzmitglied anstatt August Kapeller

Stefan Loidl

Beschluss: Die SPÖ-Fraktion beschließt einstimmig gemäß Wahlvorschlag

2. Genehmigung der letzten Verhandlungsschrift

Die Vorsitzende erklärt, dass die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 24.05.2022 noch bis Ende der Sitzung aufliegt; falls bis dahin kein Einwand erhoben wird, gilt diese als genehmigt.

*GR Dr. Kotschy hat gem. § 54 Abs.5 OÖ GemO gegen den Inhalt der aufliegenden Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 24. 5. 2022 Einwendungen erhoben. Diese betreffen die **Protokollierung des Top 4.1** („Finanzielle Hilfestellung 2022“) und zwar hinsichtlich der Eintragung*

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

Dieser Protokolleintrag entspräche nicht seiner Wahrnehmung. Allein deswegen erscheint Dr. Kotschy ein solcher einstimmiger Beschluss als denkunmöglich, da er in jedem Falle dagegen gestimmt hätte und er davon ausgeht, der eine oder andere Angehörige seiner Fraktion gleichfalls.

GR Dr. Kotschy legte dar, er sei von diesem Abstimmungsvorgang überrascht worden, weil gem. § 13 Abs. 5 der Geschäftsordnung über einen Zusatz-/Abänderungsantrag erst nach Annahme des Hauptantrages abzustimmen wäre.

*Er habe daher diesen „Abstimmungsvorgang“ nach der Frage „Enthaltungen?“ mit dem Ruf nach Diskussion unterbrochen, sodass in der Folge die übliche Feststellung „**einstimmig angenommen, Danke**“ unterblieb. Damit wäre aber auch die für die Gültigkeit des Beschlusses erforderliche Verkündung des Abstimmungsergebnisses unterblieben. Somit sei der Stimmvorgang nicht abgeschlossen worden und eine solche „Abstimmung“ habe nicht stattgefunden.*

Seine Sichtweise würde auch durch den nachstehenden Auszug aus dem Transkript der Sitzungs-Aufzeichnung bestätigt werden:

Minute:

0:00 Beginn der Behandlung von Top 4.1.

3:13 Gibt es da gegenteilige Meinungen?

3:15 Enthaltungen?

3:17 Dr. KOTSCHY unterbricht den Abstimmungsvorgang mit Forderung nach Diskussion
Darauf folgt Diskussion

8:30 Frau Bürgermeister repliziert

GR Dr. Kotschy stellte somit den Antrag, den Entwurf der Protokollierung des Punktes 4.1. in der Verhandlungsschrift über die Sitzung vom 24. 5. 2022 wie folgt abzuändern:

*Auf Seite 11 wäre bei der Protokollierung - Über die Aufnahme des Zusatzes „Asylstatus“ lässt die Vorsitzende daraufhin den Gemeinderat abstimmen - folgender Eintrag
„**Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß**“ zu streichen und zu ersetzen durch: „Dr. Kotschy unterbricht diese Abstimmung mit der Forderung nach Diskussion. In der Folge erfolgt eine Diskussion.“*

In seiner Rechtsbelehrung an die Mitglieder des Gemeinderates erläutert Stadtdirektor Mag. Degeneve seine Ansicht, dass nicht irgendwelche Aufzeichnungen maßgebend wären, sondern maßgebend ist das, was als nichtgenehmigte Niederschrift dem Gemeinderat vorliegt. Da wurde nach bestem Wissen und Gewissen niedergeschrieben und festgehalten, was unserer Auffassung nach, der Wille des Gemeinderates war. Und nichts anderes steht da drinnen. Wenn Änderungen gewünscht werden seien diese zu beantragen.“

In der Folge wird über den Antrag von GR Dr. Kotschy abgestimmt mit folgendem Ergebnis:

Beschluss:		
31	Gegenstimmen:	Restlicher GR
2	Stimmenthaltungen	Müllegger Lorenz, ISCHL Oberthaler Ferdinand, GRÜNE
4	Stimmen für den Antrag:	Gesamte FPÖ

3. Bericht der Bürgermeisterin

- Resolution „Spürbares Entlastungspaket zur Eindämmung der hohen Energiekosten“ (GR-Sitzung vom 24.03.2022) – dazu haben wir bereits ein Antwortschreiben vom Bundesministerium erhalten, in dem man sich bei uns für das Interesse bedankt, dass dieses Thema aufgegriffen wurde.
- Weiterer Lenkungsausschuss zum Thema „Schulzentrum“ wird demnächst stattfinden
- Am Mittwoch, den 13.07.2022 um 14:00 Uhr findet im Stadtamt eine Info-Veranstaltung zum Kaufvertrag Lehar-Theater für alle Gemeinderatsmitglieder statt.

4. Prüfbericht des Prüfungsausschusses

Bericht

über die Sitzungen des Prüfungsausschusses am 25. April 2022 und 13. Juni 2022

ÜBERSICHT

Der Prüfungsausschuss befasste sich primär mit der Gebarung der Immobilien Bad Ischl GmbH der sich der erste Teil dieses Berichts widmet. Der zweite Teil arbeitet vormals vertagte Tagesordnungspunkte zur Abrechnung der Reisekosten und Verwendung der Repräsentationsausgaben der Bürgermeisterin auf. Der dritte Teil behandelt die Überprüfung der ab 2022 erweiterten Belegdokumentation für Verfügungsmittel, Repräsentationsausgaben und Reisekosten.

1. Gebarung der Immobilien Bad Ischl GmbH

Dem Prüfungsausschuss lagen der Jahresabschluss Immobilien Bad Ischl GmbH aus dem Jahr 2020 und ein Strategiedokument für ihre Entwicklung bis 2025 vor. Der zentrale Kritikpunkt im Ausschuss war die finanzielle Abwicklung des Leharfestivals im Hinblick auf die nicht verrechneten Mietpreise, die von Rechnungshof auch als verdeckte Förderung kritisiert wurde. Weiters standen rechtliche Fragen bezüglich des Mieterlasses im Raum.

Zur Klärung der rechtlichen Lage wurde zur nächsten Ausschusssitzung Herr DI Jakob Krippel, Geschäftsführer der Krippel Wirtschaftstreuhand und Steuerberatungs GmbH eingeladen. Seiner Stellungnahme zufolge liegt keine Einlagenrückgewähr vor, da die dafür notwendigen Geldflüsse nicht vorliegen. Die Kritik des Rechnungshofberichts bezüglich der Gesellschafterbeiträge wurde nachvollziehbar gemacht, jedoch sind auch die gegenwärtigen Vereinbarungen zwischen Gemeinde und der Immobilien GmbH im Rahmen der Rechnungslegungsvorschriften und der Steuergesetzgebung. Die Geschäftsführung konnte bestätigen, dass die Zusammenarbeit mit dem Leharfestival gegenwärtig neu gestaltet wird um mehr Transparenz herzustellen.

Weiteren Diskussionsbedarf gab es zum wirtschaftlichen Gesamtergebnis. Pandemiebedingte Ausfälle von Kongressen und Veranstaltungen machen einen Vergleich der Abschlusszahlen der letzten Jahre wenig aussagekräftig. Die Geschäftsführung sieht die gegenwärtig wieder optimistische Geschäftsprognose aber gerechtfertigt. Die Buchungslage ist für die Geschäftsführung zufriedenstellend. Zur Untermauerung der Prognose werden bis Mitte Mai 2022 detaillierte Quartalszahlen vorgelegt, welche in einer künftigen Tagung des Prüfungsausschusses verifizierbar sein werden.

2. Repräsentationsausgaben und Reisekosten 2021

Ähnlich zur Verwendung der Verfügungsmittel, ist die Art der Verwendung der Repräsentationsausgaben laut §2 der Oberösterreichischen Gemeindehaushaltsordnung nicht erschöpfend definiert. Speziell bei aus den Repräsentationsausgaben finanzierten Fernsehinterviews, gab es im Prüfungsausschuss Diskussionen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit. Es konnte nicht abschließend geklärt werden wo eine Trennlinie zwischen Repräsentation der Gemeinde und Repräsentation von Personen und Parteien zu ziehen ist. Eine dazu eingeholte Stellungnahme der Aufsichtsbehörde legt jedoch nahe, dass Fernsehinterviews durchaus dem Repräsentationsgedanken entsprechen, besonders wenn dadurch Kosten von Empfängen oder Pressekonferenzen vermieden werden können.

Die Reisekosten der Bürgermeisterin sind pauschaliert um bürokratischen Mehraufwand zu vermeiden. Der Prüfungsausschuss hat jedoch keinen Zugriff auf etwaige Aufzeichnungen zu tatsächlich getätigten Reiseaktivitäten und kann daher keine Feststellung zur Treffsicherheit des Pauschalbetrags tätigen. Die Bürgermeisterin ist jedoch im Besitz eines Verkehrsverbund Tickets, gültig bis Juli 2022, und plant im Anschluss wie angekündigt die Anschaffung eines Klimatickets. Ob mit dem Klimaticket eine Reduktion des Pauschalbetrags möglich ist, obliegt der verantwortungsvollen Einschätzung der Bürgermeisterin.

3. Belegsdokumentation für Verfügungsmittel, Repräsentationsausgaben und Reisekosten ab 2022

In der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 14. Februar 2022 wurde festgestellt, dass die Dokumentation der Belege nicht in jedem Fall den Zweck und die Empfänger einer Zahlung umfasst. Seitens der Finanzabteilung wurde eine Vervollständigung der Dokumentation ab dem Rechnungsjahr 2022 informell zugesagt. Der Prüfungsausschuss hat dementsprechend mehrere Stichproben von Belegen zu ausgezahlten Verfügungsmitteln oder Repräsentationsausgaben aus dem ersten Quartal 2022 gezogen. Dabei wurde festgestellt, dass die vereinbarten Ergänzungen in der Belegsdokumentation vorgenommen werden und im Buchhaltungssystem aufscheinen. Lediglich ein Beleg war im System nicht auffindbar, wenngleich im Original vorhanden, und konnte dem Prüfungsausschuss im Nachhinein vorgelegt werden. Lediglich einzelne Geschenkhäferl werden ab und zu verteilt, ohne den

jeweiligen Empfänger zu protokollieren, was vom Prüfungsausschuss jedoch nicht näher beanstandet wurde.

Beanstandet wurden hingegen die Kosten für Fernsehinterviews welche aus den Repräsentationsausgaben getätigt wurden. Bezugnehmend auf die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde (siehe Punkt 2) bestand Diskussionsbedarf hinsichtlich der Sparsamkeit in der Verwendung der Mittel. Der Prüfungsausschuss musste schließlich feststellen, dass Fernsehinterviews nicht notwendigerweise günstiger als eine Pressekonferenz sind. Diese Feststellung begründet sich mit der Tatsache, dass ein beachtlicher Prozentsatz der Repräsentationsausgaben im laufenden Jahr alleine für Fernsehinterviews ausgegeben werden mussten. Der Prüfungsausschuss hat daraufhin einstimmig beschlossen, dem Gemeinderat folgende Empfehlung auszusprechen: "Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit zu beauftragen kostengünstigere Wege der Öffentlichkeitsarbeit zu finden."

Der Obmann des Prüfungsausschusses am 13.6.2022

Dr. Martin Aigner

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses:

Dr. Harald Kotschy
(i.V. Harald Mair)

Mag. Gottfried Rothauer

Avanisha Filz-Tezlav

Martin Kefer

Der Gemeinderat nimmt den Prüfbericht zur Kenntnis!

5. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen der Stadtgemeinde, Tarifordnung

Berichterstatter und Antragsteller: StR Walter Erla

Sachverhalt:

Gemäß Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (Oö. KBBG) ist jährlich die Anpassung der Tarifordnung erforderlich. Die Änderungen sind färbig hinterlegt.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die geänderte Tarifordnung für das Kindergartenjahr 2022/2023, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

6. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung für Krabbelstuben, Beschlussfassung

Berichterstatter und Antragsteller: StR Walter Erla

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Oö. KBBG) sind für das Kindergartenjahr 2022/2023 für die stadt eigenen Krabbelstuben wieder eigene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen zu beschließen. Die geänderten Daten sind in den vorliegenden Unterlagen färbig hinterlegt.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen für die Krabbelstuben Sonnenschein und Kaltenbach für das Kindergartenjahr 2022/2023, welche als Beilagen integrierende Bestandteile dieser Verhandlungsschrift bilden, zu beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

7. Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen für die Kindergärten Ahorn, Kaltenbach und Pfandl, Beschlussfassung

Berichterstatter und Antragsteller: StR Walter Erla

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Oö. KBBG) ist für das Kindergartenjahr 2022/2023 für jeden stadt eigenen Kindergarten eine eigene Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung zu beschließen. Die geänderten Daten sind in den vorliegenden Unterlagen färbig hinterlegt.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegenden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnungen für die Kindergärten Ahorn, Kaltenbach und Pfandl für das Kindergartenjahr 2022/2023, welche als Beilagen integrierende Bestandteile dieser Verhandlungsschrift bilden, zu beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

8. Markttarife, Erhöhung

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Johannes Bauer

Sachverhalt:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Dezember 2017 wurden die privatrechtlichen Entgelte für die Benützung der Markteinrichtungen neu festgesetzt.

Da die Entgelte seit diesem Zeitpunkt unverändert sind, wird angeregt, die Tarife entsprechend der Steigerung des Verbraucherpreisindex (Basis= 2015; Vergleich Jahresdurchschnitt 2017 zu Jahresdurchschnitt 2021) um rund 8% auf gerundete Beträge aufgerundet zu erhöhen.

§ 2 Entgelte

1. Wochenmarkt

Entgelte pro Markttag:	April – Dezember	Jänner - März
je angefangenen Laufmeter benützter Fläche	€ 4,50 (neu € 5,00)	€ 3,50 (neu € 4,00)
mindestens jedoch	€ 15,00 (neu € 16,50)	€ 12,00 (neu € 13,00)

2. Jahrmarkt

Entgelte für die gesamte Marktzeit:	
je angefangenen Quadratmeter benützter Fläche	€ 5,00 (neu € 5,50)
mindestens jedoch	€ 30,00 (neu € 32,50)

Die vorstehenden Entgelte erhöhen sich um 50 % bei besonders günstig gelegenen, selbst gewählten oder reservierten Aufstellungsplätzen.

3. Stromkosten

bei Bezug von Strom vom gemeindeeigenen Stromanschluss	
Entgelt pro Markttag bei Betrieb von Kühl- oder Heizgeräten	€ 8,50 (neu € 9,50)
Entgelt pro Markttag ausschließlich für Beleuchtung	€ 5,50 (neu € 6,50)

Weiteres gibt es leider immer wieder Marktfahrer, die ihre Rechnungen nicht bezahlen und der Rückstand per Exekution eingefordert werden muss. Dies führt sowohl für die Stadtgemeinde Bad Ischl als auch den Marktfahrer zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und Mehrkosten und gegebenenfalls wird der Rückstand dennoch nicht beglichen.

Es wird daher für sinnvoll erachtet, dass sich die Stadtgemeinde das Recht vorbehält, nach der 2. erfolglosen Zahlungserinnerung bzw. Mahnung, die säumigen Marktfahrer bis auf weiteres von der Teilnahme am Markt auszuschließen.

Anträge:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Marktтарifordnung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

9. Wasserversorgungsanlage BA 10 LIS – Zone 1, Beschlussfassung Förderungsvertrag

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Johannes Bauer

Sachverhalt:

Der Förderungsvertrag des BM. für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Wien, mit der Antragsnummer C106386 wurde der Stadtgemeinde Bad Ischl zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Fördervertrag beinhaltet die Wasserversorgungsanlage BA 10 LIS – Zone 1

Die vorläufigen förderbaren Investitionskosten betragen € 150.000,00.

Die vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem beträgt € 75.000.

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 75.000,00 wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Der Nominalbetrag der Förderung wird gemäß § 9 Abs. 1 FRL mit einem Zinssatz von 1,46 % verzinst. Die Verzinsung beginnt mit den nächsten 1.1. oder 1.7., welcher der Kommissionsempfehlung folgt.

Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH eine Erhöhung der Förderbaren Investitionskosten ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft um höchstens 15 % anerkannt werden. In diesem Fall erhöht sich das Nominale entsprechend dem Förderungssatz.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages vom 10.05.2022, Antrags-Nr.C106386, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für das Digitale Leitungsinformationssystem BA10 Bad Ischl gemäß vorliegender Annahmeerklärung, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

10. Wasserleitungskonzept, Überarbeitung

Berichterstatter und Antragsteller: StR Josef Loidl

Sachverhalt:

Das Wasserleitungskonzept aus dem Jahr 1974 wurde durch DI Peter Adler, im Auftrag der Stadtgemeinde Bad Ischl, überarbeitet. Dies umfasste die vom Bundesrechnungshof geforderte Wassermengenerhöhung des gespeicherten Volumens, sowie die dazugehörigen Leitungen und Brunnen.

Die Kostenschätzung für das gesamte Bauvorhaben wurde beläuft sich auf € 13,5 Mio (Preisbasis Jänner 2022).

Die Bauzeit zur Verwirklichung sämtlicher Maßnahmen wird mit 15 Jahren vorgeschlagen, wobei der Hochbehälter Eck, samt den Verbindungsleitungen zum Hochbehälter Wildenstein und der neuen Brunnen besondere Priorität haben und in den nächsten 3 Jahren errichtet

werden sollen, sodass bereits im Jahr 2025 der HB Eck und der Brunnen für die Wasserversorgung von Bad Ischl zur Verfügung stehen. Die wasserrechtliche Einreichung der Anlageteile sollte im Jahr 2023 erfolgen, sodass in den Jahren 2024 und 2025 der Bau durchgeführt werden kann.

Das Projekt wurde im Detail von DI Peter Adler und DI Dr. Martin Müllegger im Dienstleistungsausschuss vom 12. Mai 2022 vorgestellt und für gut befunden.

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Dienstleistungsausschusses der Antrag gestellt, die Überarbeitung des Wasserleitungskonzeptes zu übernehmen und die daraus hervorgehenden Arbeiten über die nächsten 15 Jahre durchzuführen.

Die notwendigen Ausschreibungen sollen bei Bedarf von einem Vergaberechterspezern begleitet werden.

Außerdem sollen im Vorfeld, von Seiten der Stadtgemeinde Bad Ischl, mit jenen Grundeigentümern – von denen Grundstücke für die Umsetzung dieses Projektes benötigt werden - Gespräche über das geplante Projekt und die Trassenführung, sowie der eventuellen Brunnensituierung stattfinden.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

11. Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018, Einzelabänderungen

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Franz Putz

11.1. Einleitung des Stellungnahmeverfahrens

11.1.1. Grst. 263/11, 263/15, 347/32, jew. Teilfl., 341/291, 341/292, 347/7 Teilfl., GB Jainzen (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Betriebsbaugbiet mit Schutz- und Pufferzone im Bauland (SP 26) bzw. Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland und Verkehrsfläche der Gemeinde - fließender Verkehr)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 03. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass für den Betrieb Lagermöglichkeiten geschaffen werden sollen. Zudem soll eine Bereinigung der Widmungen im angeführten Bereich erfolgen.

Im ÖEK sind für den geplanten Widmungsbereich Waldflächen, Gemeindestraße sowie eine landwirtschaftliche Funktion festgelegt. Es ist kein Entwicklungsziel definiert bzw. gelten die bestehenden Baulandgrenzen als maßstabgetreue Siedlungsgrenzen. Der Bereich liegt innerhalb der generalisierten Verkehrslärmzone der B 145. Zudem ist ein geplantes Grundwasserschongebiet ersichtlich gemacht. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für den Änderungsbereich (Teilfläche Gst. 263/11) die Widmung Grünland – für die

Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche bzw. im Bereich der Grundstücke 263/15, 341/291 u. 341/292 - Grünland – Wald entsprechend der forstrechtlichen Planung, sowie für das Gst. 347/32 die Widmung Verkehrsfläche der Gemeinde – fließender Verkehr. Auf dem betroffenen Teilbereich Gst. 263/11 ist eine Trafostation der Energie AG samt einer verkabelten Hochspannungsleitung mit Schutzbereich eingetragen. Für die widmungsgegenständlichen Grundstücksteile sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. Lt. Geokartierung Stufe 2 ist für die betroffenen Bereiche kein Risikotyp ausgewiesen, im südlichen Anschlussbereich ist ein Risikotyp A eingetragen Laut Hangwasserkarte sind Teilflächen als Risikobereiche gekennzeichnet.

Durch die geplante Widmung Betriebsbaugelände mit einer Schutz- u. Pufferzone SP – nur Lagergebäude (ev. baumsturzgeschützt) soll eine Erweiterung des bestehenden Tischlereibetriebes erfolgen, um die betrieblichen Abläufe zu verbessern u. zweckmäßige Lagemöglichkeiten zu schaffen. Mit Schreiben vom 20.09.2021 wurde von der Forstrechtsabteilung der BH Gmunden mitgeteilt, dass die Grundstücke 341/291, 341/292 u. 347/32 eine Nichtwaldeigenschaft besitzen. Demnach wird mit der gegenständlichen Teiländerung auch eine Richtigstellung im Hinblick auf die Waldausweisung samt Verkehrsfläche erreicht. Die ggst. Arrondierung zur Betriebsbaugeländesnutzung erfolgt unter Einhaltung der gegebenen funktionalen Abstufung. Die Hangwasserproblematik kann im Rahmen des Bauverfahrens Berücksichtigung finden. Wesentliche Beeinträchtigungen des Natur- u. Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten, da eine Abrundung zu den bereits gegebenen Strukturen erfolgt. Die Anschlussmöglichkeit an Ver- u. Entsorgungsleitungen ist gegeben.

Die gegenständliche Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 03. Sitzung am 09.05.2022 beraten. Demnach sollen lt. Widmungswerber Schutzdächer für Lagerzwecke errichtet werden. Im Norden u. Süden ist eine Betriebsbaugeländesausweisung vorhanden, Überdachungen sind im Grünland bzw. einer Waldausweisung jedoch nicht möglich. Seitens der Forstrechtsbehörde wurde für Teilflächen festgestellt, dass keine Waldeigenschaft gegeben ist. Auf Grund des westlich bestehenden Waldes ist die Überlagerung mit einer Schutz- u. Pufferzone (lt. Ortsplaner „Ausschluss von Hauptgebäuden“) erforderlich. Von Amts wegen soll im gegenständlichen Änderungsbereich eine Teilfläche Gst. 347/7 der neu vermessenen Sattelaustraße von Grünland – Wald in Verkehrsfläche der Gemeinde – fließender Verkehr umgewidmet werden. Seitens des Bauausschusses wird empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	4.2 samt ÖEK-Änderung
Antragsteller	
Grundstück	Teilfl. 263/11, T 263/15 u. T 347/32 sowie 341/291 u. 341/292 bzw. Teilfl. 347/7
EZ	312 u. 393
KG	Jainzen
betroffene Fläche	ca. 1.376 m ² , ca. 265 m ² u. ca. 292 m ² / ges. ca. 1.933 m ² sowie ca. 576 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche großteils mit Überlagerung Wald bzw. Verkehrsfläche – fließender Verkehr
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – Betriebsbaugelände mit Schutz- u. Pufferzone im Bauland (SP 26) bzw. Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland u. Verkehrsfläche der Gemeinde – fließender Verkehr

Begründung Antragsteller	Errichtung von Lagern für den bestehenden Tischlereibetrieb
Begründung Ausschuss	

Antrag:

Gemäß angeführtem Sachverhalt und den im Bauausschuss erfolgten Beratungen zur Anregung Flächenwidmungsplanteiländerung 4.2, Teilflächen Grundstücke 263/11, 263/15, 347/32, 341/291 u. 341/292, KG Jainzen sowie von Amts wegen - Teilfl. Gst. 347/7 KG Jainzen, wird der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu beschließen. Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

GR Mag. Demel: für ihn scheint es ein häufiger Prozess zu sein, dass von der Gemeinde Grünland in Bauland zu sehr günstigen Preisen umgewidmet werden, weshalb er künftig bei solchen Beschlüssen nicht mehr mitstimmen wird.

StR Ing. Putz erläutert, dass der Großteil der Flächen bereits vorher schon im Besitz der Fa. Gassner war.

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
2	Stimmenthaltungen	Mag. Demel Martin, GRÜNE Oberthaler Ferdinand, GRÜNE
35	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

11.1.2. Grst. 245/4, .111 und 245/20, GB Haiden (von Bauland-Wohngebiet in Bauland-gemischtes Baugebiet)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 03. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Umsiedelung samt einer Umgründung erforderlich ist. Es wird daher ein Neubau eines Betriebsgebäudes für den Fortbestand des Unternehmens angestrebt. Der Betrieb sieht sich als örtlicher Nahversorger für Reparaturen und diversen Verglasungen. Aus Mangel an verfügbarem Gewerbegrund und der Intention keine weiteren Grünflächen zu verbauen, sondern eine bereits bebaute Fläche einer neuen Nutzung zuzuführen, suchen wird um die gegenständliche Umwidmung angesucht.

Im ÖEK ist für den geplanten Umwidmungsbereich eine Wohnfunktion festgelegt. Im östlichen Anschlussbereich ist eine Entwicklungsfläche Wohnfunktion mit südlicher maßstabgetreuer Siedlungsgrenzen verordnet. Zudem ist ein geplantes Grundwasserschongebiet ersichtlich gemacht. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für den Änderungsbereich die Widmung Bauland – Wohngebiet. Für die widmungsgegenständlichen Grundstücke sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. Es besteht die Ersichtlichmachung von Hochspannungsfreileitungen der Energie AG (30 kV u. 110 kV) samt Schutzbereichen. In der Geokartierung Stufe 2 ist für die betroffenen Bereiche ein Beobachtungsraum ausgewiesen. Laut Hangwasserkarte sind nur marginale Teilflächen betroffen.

Durch die geplante Umwidmung von Wohngebiet in Gemischtes Baugebiet soll die Errichtung eines Glasereibetriebes ermöglicht werden. Auf Grund der Einordnung gem. Betriebstypenverordnung handelt es sich um einen Mittelbetrieb der die Umgebung nicht wesentlich stört bzw. ist die bestehende Wohnnutzung auf Gst. 245/20 in dieser Widmungskategorie weiter möglich. Der Widmungswerber hat im Vorfeld Kontakt mit der Energie-AG aufgenommen. Demnach ist eine Bebauung in den vorgelegten 2 Varianten möglich. Zusätzlich würde in einem Vorverfahren eine weitere Beurteilung erfolgen bzw. wäre in einem Bauverfahren der Leitungsträger ebenfalls eingebunden. Im Hinblick auf die funktionale Gliederung ist die Verträglichkeit zwischen W u. M jedenfalls gegeben. Im Bereich der Kreuzer Straße bestehen bereits derartige Kombinationen von Nutzungen. Wesentliche Beeinträchtigungen des Natur- u. Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten, da bereits Bestandsgebäude bestehen. Es sind bereits Ver- u. Versorgungsleitungen vorhanden bzw. besteht eine Anschlussmöglichkeit.

Die gegenständliche Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 03. Sitzung am 09.05.2022 beraten. Im Widmungsbereich befinden sich Hochspannungsleitungen der Energie AG. Der Ortsplaner erklärt, dass auch bei Vorliegen einer positiven Erstbeurteilung (mit Auflagen) des Leitungsträgers im Bereich einer 110 kV Leitung seitens der Abtl. Energietechnik keine Zustimmung zu erwarten bzw. keine Errichtung von Gebäuden zulässig wäre. Zudem würde die Widmung ein isoliertes Gemischtes Baugebiet in einem überwiegend als Wohngebiet gewidmeten Bereich ergeben. Das ÖEK weist im östlichen Anschlussbereich eine Entwicklungsfläche für Wohnfunktion aus. Aus Sicht des Ausschusses ist eine Gewerbeentwicklung in diesem Bereich nicht sinnvoll.

Da der Betrieb für Bad Ischl sehr wichtig ist und in Ischl gehalten werden soll, werden die unbebauten Grundstücke in den infrage kommenden Widmungskategorien vom Ortsplaner gesichtet und mögliche Flächen gefiltert. In Folge kann damit eine Grundstückssuche unterstützt werden. Seitens des Bauausschusses wird empfohlen, dass kein Stellungnahmeverfahren eingeleitet wird.

Entgegen der Empfehlung des Bauausschusses schlägt der Stadtrat dem Gemeinderat vor, das Stellungnahmeverfahren unter der Voraussetzung, dass die Widmungswerber ein Konzept über die Anordnung der geplanten Gebäudeteile bis spätestens 30. Juni 2022 vorlegen, einzuleiten. Die Widmungswerber haben dieser Aufforderung entsprochen.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	4.3 samt ÖEK-Änderung
Antragsteller	
Grundstück	245/4, .111 sowie 245/20
EZ	89 u. 374
KG	Haiden
betroffene Fläche	ges. ca. 1.800 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Bauland – Wohngebiet
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – Gemischtes Baugebiet
Begründung Antragsteller	Errichtung eines Glasereibetriebes, Widmungsanpassung
Begründung Ausschuss	

Antrag:

Entgegen der Empfehlung des Bauausschusses zur Anregung Flächenwidmungsplanteiländerung 4.3 - Grundstücke 245/4, .111 u. 245/20, KG Haiden, wird der Antrag gestellt, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

StR DI Schott: es handelt sich hier um einen nicht ganz einfachen Fall. Antrag im Bauausschuss abgelehnt, vom Stadtrat wurde eine Zustimmung aber empfohlen. Der Stellungnahme vom Land sieht er auf jeden Fall mit Spannung entgegen.

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
9	Stimmhaltungen	Gesamt GRÜNE Filz-Tezlař Avanisha, MFG Müllegger Lorenz, ISCHL Kogler Johannes, ISCHL
26	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

(Abstimmung ohne StR Gavric und GR Dr. Kotschy)

11.1.3. Grst. 277/3, 357/6 und 347/10, jew. Teilfl., GB Jainzen (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Bauland-Wohngebiet und geringfügig Verkehrsfläche fließender Verkehr)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 03. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass der Neubau eines Hauses für den Sohn erforderlich ist.

Im ÖEK ist für den geplanten Widmungsbereich eine landwirtschaftliche Funktion bzw. randlich eine Entwicklungsfläche betriebliche Funktion festgelegt. Für diesen Abschnitt in Mitterweißbach sind ortschaftsbezogene Abrundungen möglich. Der Bereich liegt innerhalb der generalisierten Verkehrslärmzone der B 145. Weiters ist ein geplantes Grundwasserschongebiet ersichtlich gemacht. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für den Änderungsbereich die Widmung Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland. Für einen Teil der Widmungsfläche ist Vorbehaltsbereich „Sicherstellung der Schutzfunktion“ der WLV eingetragen bzw. sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. Gemäß Geokartierung Stufe 2 liegt ein Beobachtungsraum vor. Laut Hangwasserkarte sind Teilflächen als diesbezügliche Risikobereiche gekennzeichnet.

Durch die geplante Widmung eines Bauplatzes soll der Neubau für den Sohn ermöglicht werden. Die Anregung kann im Sinne der im ÖEK definierten Arrondierungsmöglichkeit gesehen werden. Auf die Hangwasserproblematik kann im Bauverfahren Rücksicht genommen werden. Durch eine entsprechende Planung (Grundrissgestaltung, Raumsituierung) ist die Möglichkeit für einen Schutz vor Verkehrslärm der B 145 möglich. Wesentliche Beeinträchtigungen des Natur- u. Landschaftsbildes sind durch die gegenständliche Abrundung aufgrund der gegebenen Siedlungsstrukturen nicht zu erwarten. Die Anschlussmöglichkeit an Ver- u.

Entsorgungsleitungen ist gegeben. Die Errichtung eines Baulandsicherungsvertrages wäre für diese Anregung erforderlich.

Die gegenständliche Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 03. Sitzung am 09.05.2022 beraten. Es soll ein Bauplatz für den Sohn, im Anschluss an Wohngebiet geschaffen werden. Vom Ortsplaner DI Hayder wird erläutert, dass der Bereich in der verlärmten Zone der B 145 liegt und der Grenzwert von 55 bzw. 45 dB für Wohngebiet eingehalten werden muss (ev. erforderliche Lärmschutzmaßnahmen). Grundsätzlich kann von der im ÖEK definierten ortschaftsbezogenen Abrundungsmöglichkeit ausgegangen werden. Im Anschluss ist eine Entwicklungsfläche „betriebliche Funktion“ definiert. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	4.4
Antragsteller	
Grundstück	Teifl. 277/3, 357/6 u. 347/10
EZ	118 u. 367
KG	Jainzen
betroffene Fläche	ca. 600 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung beantragt / erforderl.	Bauland – Wohngebiet u. geringfügig Verkehrsfläche fließender Verkehr (ca. 6 m ²)
Begründung Antragsteller	Errichtung eines Hauses für Sohn
Begründung Ausschuss	

Antrag:

Gemäß angeführtem Sachverhalt und den im Bauausschuss erfolgten Beratungen zur Anregung Flächenwidmungsplanteiländerung 4.4, Teilflächen Grundstücke 277/3, u. 357/6 KG Jainzen, wird der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu beschließen. Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
6	Stimmenthaltungen	Gesamt GRÜNE
29	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

(Abstimmung ohne StR Gavric und GR Dr. Kotschy)

11.1.4. Grst. 298/1 Teilfl., und .65/2, GB Lindau (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Sonderausweisung für bestehende land- und forstwirtschaftliche Gebäude - Touristische Nutzung T1)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 03. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass im Zusammenhang mit einer Verbesserung des Angebotes für „Urlaub am Bauernhof“ eine Besserung des Angebotes in diesem landwirtschaftlichen Nebenerwerbszweiges in unserer Region bzw. Gemeinde angestrebt wird. Weiters wird eine Richtigstellung der raumordnungsrechtlichen Belange angestrebt, da in der Ist-Situation bereits 3 Hauptwohnsitznutzungen im Stammhaus und 3 Ferienwohnungen im alten Bauernhaus (.65/2) bestehen.

Im ÖEK ist für den geplanten Widmungsbereich eine landwirtschaftliche Funktion festgelegt. Es sind keine Entwicklungsziele definiert. Im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan besteht für den Änderungsbereich die Widmung Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche Ödland. Für die widmungsgegenständlichen Grundstücksteile sind keine Gefahrenzonen ersichtlich gemacht. In der Geokartierung Stufe 2 für die betroffenen Bereiche kein Risikotyp ausgewiesen. Laut Hangwasserkarte sind nur marginale Teilflächen betroffen.

Durch die geplante Widmung Grünland - Sonderwidmung soll eine Attraktivierung des landwirtschaftlichen Nebenerwerbszweiges „Urlaub am Bauernhof“ durch das Angebot von zusätzlichen Ferienwohnungen ermöglicht werden. Es handelt sich um eine aktive Landwirtschaft mit Rinderhaltung mit zusätzlichem Urlaubsangebot. Die Landwirtschaft kann gesichert bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts zurückverfolgt werden. Diese Sonderausweisung würde eine Stärkung und Absicherung des Betriebes bedeuten. Eine Beeinträchtigung des Orts- u. Landschaftsbildes ist durch dies Sonderwidmung nicht gegeben, da bestehende Gebäude genutzt werden. Die technische Infrastruktur ist ebenfalls in vollem Umfang gegeben.

Die ggstl. Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 03. Sitzung am 09.05.2022 beraten. Für den aktiven landwirtschaftlichen Betrieb wird eine Attraktivierung durch zusätzliche Ferienwohnungen angestrebt bzw. soll der Einbau von 2 weiteren Ferienwohnungen ermöglicht werden. Dazu ist eine Grünlandsonderausweisung gem. § 30 Abs. 8 ROG - 3 Wohnungen und 5 touristisch genutzte Wohnungen - erforderlich. Der Wohnungseinbau ist im Bestand möglich bzw. ist kein Zubau erforderlich. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungsverfahren einzuleiten.

Alle notwendigen Grundlagen (Auszug aus dem Kataster-, u. Flächenwidmungsplan und Antragsgrundlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor.

Lfd.Nr.	4.5
Antragsteller	
Grundstück	Teifl. 298/1 u. .65/2
EZ	8
KG	Lindau
betroffene Fläche	ca. 600 m ²
Widmung dzt. / Aufschließung	Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung beantragt / erforderl.	Grünland – Sonderausweisung für bestehende land- u. forstwirtschaftliche Gebäude – Touristische Nutzung T1 (T1 = 5 Ferienwohnungen)
Begründung Antragsteller	Verbesserung des Angebotes „Urlaub am Bauernhof“
Begründung Ausschuss	

Antrag:

Gemäß angeführtem Sachverhalt und den im Bauausschuss erfolgten Beratungen zur Anregung Flächenwidmungsplanteiländerung 4.5, Teilfläche Grundstück 298/1 u. .65/2, KG Lindau, wird der Antrag gestellt, die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens zu beschließen. Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. (Abstimmung ohne StR Putz – befangen)

Vizebgm Mathes übernimmt beim nächsten TOP den Vorsitz, da die Bürgermeisterin hier befangen ist.

11.2. Einleitung des Genehmigungsverfahrens

11.2.1. Grst. 101/2, 101/4, 101/6 und 101/5, GB Kaltenbach (von Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland-Dorfgebiet)

Sachverhalt:

Seitens der Grundeigentümer bzw. deren Vertreter wurde die angeführte Anregung für eine Teilabänderung zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan Nr. 7/2018 eingereicht.

Die Behandlung dieser Anregung erfolgte in der 27. Sitzung des Bauausschusses. In der Anregung auf Änderung des Flächenwidmungsplanes wird angeführt, dass eine vorhandene Infrastruktur wie öffentliches Gut, Kanal, Wasser und Energie gegeben ist. Die Grundstücke befinden sich in Nähe eines Bauerwartungslandes, Wohngebiet bzw. einiger Wohnbauten. Eine Absicht für eine Bebauung war früher schon gegeben, da eine Grundabtretung an das öffentliche Gut erfolgte. Es soll die Begründung von Hauptwohnsitzen durch weitere Familienmitglieder erfolgen, wofür eine Widmung in Dorfgebiet notwendig ist. Es soll eine passende Bebauung gem. der dörflichen Struktur umgesetzt werden.

Die angeregte Fläche ist im ÖEK als Bereich mit landwirtschaftlicher Funktion eingetragen bzw. ist keine Entwicklungsmöglichkeit mit den gegebenen fixen Siedlungsgrenzen vorgesehen. Gemäß Flächenwidmungsplan besteht für den angeregten Bereich die Widmung – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche. Es kann ein gewisser Nahbereich zur Sternchenausweisung Nr. 90 als bestehendes Wohnhaus im Grünland festgestellt werden. In nord-östlicher Richtung ist eine Dorfgebietswidmung für einen Siedlungsansatz eingetragen. Die Parz. 101/6 grenzt südlich direkt an eine Waldwidmung. Der gegenständliche Widmungsbereich liegt innerhalb eines Hinweissbereiches für Rutschung der WLIV. Gemäß Geokartierung Stufe 2 besteht für die angeregte Lage keine Ausweisung eines Risikotyps.

Im Hinblick auf die Festlegungen im ÖEK für diesen Bereich ist die geplante Schaffung von ca. 4 Bauplätzen fachlich als kritisch zu beurteilen. Mit dem Nahbereich zur Sternausweisung Nr. 90 bzw. dem Siedlungsansatz mit bestehender Dorfgebietsausweisung könnte nur schwer argumentiert werden. Für das Gst. 101/6 müsste ein Schutzbereich „Forst“ von in der Regel 30 m (Baumschlaglänge) zur Waldwidmung eingehalten werden. Damit wäre für diese Parzelle keine Bauplatzgröße gegeben. Der Hinweissbereich für mögliche Rutschungen wäre ebenfalls im Hinblick auf eine Baulandeignung zu beachten.

Der Teil Rabenneststraße Gst. 300, EZ 508, KG Kaltenbach befindet sich noch im Eigentum der ÖBF- AG - besitzt jedoch ein Öffentlichkeitsrecht. In Hinsicht auf eine etwaige

Straßenübernahme durch die Stadtgemeinde wurde bereits im Bereich der Grundstücke 101/2, 101/4 u. 101/5 das Grundstück Nr. 101/3 im Ausmaß von ca. 65 m² in das öffentliche Gut übergeben.

Die Anregung wurde vom Bauausschuss in seiner 27. Sitzung am 05.08.2021 beraten. Lt. Aussage eines Vertreters der Widmungswerber sei seitens des Landes Oö. eine Widmungsmöglichkeit signalisiert worden. Seitens des Bauausschusses wird dem Stadt- und Gemeinderat empfohlen, das Stellungnahmeverfahren einzuleiten.

In der 26. Sitzung des Gemeinderates vom 09.09.2021 wurde die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens für die o.a. Flächenwidmungsplanteiländerung samt ÖEK-Änderung beschlossen.

Im Zuge des durchgeführten Stellungnahmeverfahrens wurden sowohl die Stellungnahmen der Behörden, wie auch die der Betroffenen eingeholt. Seitens der öffentlichen Dienststellen wurden verständigt:

1. Amt der Oö. Landesregierung, Abtl. Örtl. Raumplanung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz (mit Planbeilage 1-fach u. d. Stellungnahme d. Ortsplaners) mit dem Ersuchen um Weiterleitung an die Abtlg. Naturschutz u. Forst u. Wasserwirtschaft
2. Wildbach- u. Lawinenverbauung Bad Ischl, Traunreiterweg 5a, 4820 Bad Ischl
3. Oö. Umweltschutz, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz
4. Energie AG., Bahnhofstraße 67, 4810 Gmunden
5. Kammer der gewerbl. Wirtschaft, Hessenplatz 3, 4010 Linz
6. Kammer f. Arb. u. Angestellte, Volksgartenstr. 40, 4021 Linz
7. Bundesstraßenverwaltung Straßenmeisterei Bad Ischl, Hubkogelstr. 20, 4820 Bad Ischl
8. BM f. Wirtschaft u. Arbeit, Montanbehörde West, Denisgasse 31, 1200 Wien
9. Bundesdenkmalamt, Landeskonservatorat f. Oö., Rainerstraße 11, 4020 Linz

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen endete für die Betroffenen am 13.10.2021. Die Stellungnahmefrist endet für die öffentlichen Dienststellen am 12.11.2021.

In der Stellungnahme der Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche u. ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung / Örtliche Raumordnung wird mitgeteilt, dass die vorliegende Planung die Umwidmung der Grundstücke Nr. 101/2, Nr. 101/4, Nr. 101/5 und Nr. 101/6, alle KG Kaltenbach, mit einem Gesamtausmaß von 4.275 m² von derzeit Grünland in künftig Dorfgebiet betrifft. Die umzuwidmende Fläche befindet sich an der Rabenneststraße und fällt relativ steil Richtung Kaltenbach bzw. zum südöstlich angrenzenden Waldareal ab. In der Beilage werden die bis dato vorliegenden Stellungnahmen der mitbeteiligten Fachdienststellen übermittelt. Insgesamt ist festzustellen, dass die Voraussetzungen für eine zusätzliche Bauplatzschaffung, aufgrund der vorhandenen zersplitterten Bebauung und der Lage im Bereich einer abgesetzten, hochwertigen Kulturlandschaft noch dazu im unmittelbaren Anschluss an Waldflächen, nicht gegeben sind. Auf die beiliegende Naturschutz- sowie forstfachliche Beurteilung wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Die derzeit noch ausstehende Stellungnahme des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung wird nach Einlangen der Vollständigkeit halber nachgereicht.

In der Stellungnahme des Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wird festgestellt, dass die Stadtgemeinde Bad Ischl die Umwidmung der Gstk.Nr. 101/2, 101/4, 101/5 und 101/6, alle KG Kaltenbach, mit einem Gesamtausmaß von 4.275 m² von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland-Dorfgebiet“ plant. Die geplante Umwidmung erfordert auch eine entsprechende Anpassung des ÖEK. Diese Änderung beschränkt sich auf das Umwidmungsvorhaben und sieht keine darüber hinaus gehende Ausweitung der Dörflichen Funktion vor. Die Gstk.Nr. 101/2, 101/4 und 101/5 grenzen südöstlich an die Rabenneststraße. Das Gstk.Nr. 101/6 schließt südlich hangabwärts an das Gstk.Nr. 101/2

bzw. das Gstk.Nr. 100 an. Auf Gstk.Nr. 100 befindet sich das Wohnhaus Rabenneststraße 23, welches als „Bestehendes Wohngebäude im Grünland“ mit der Index-Nr. 90 geführt wird. Weiter westlich entlang der Rabenneststraße reihen sich weitere Wohnhäuser auf, die teilweise als Sternchenbauten ausgewiesen sind, teilweise in „Bauland-Dorfgebiet“ liegen. Das Gelände fällt südlich der Straße relativ stark nach Süden Richtung Kaltenbach ab. Auch die umzuwiddenden Parzellen weisen ein relativ starkes Gefälle auf. In der Umgebung der Wohnhäuser wechseln sich Waldflächen, Gehölzsäume und Wiesenflächen ab. Weiter nördlich, östlich und südlich schließen größere Waldflächen an. Im Westen ist die Landschaft vor allem von Wiesenflächen mit einzelnen Gehölzen geprägt. Das Gelände steigt weiter Richtung Westen zu einem lokalen Hochpunkt an. Nördlich dieser Kuppe befindet sich der Weiler „Katereck“. Unterhalb, an der Katereckstraße, liegen einzelne Wohnhäuser. Die Lage ist peripher und liegt ca. 500 m von den nächsten größeren Wohnsiedlungsgebieten entfernt. Durch die Topographie und die angrenzenden Waldflächen handelt es sich auch landschaftlich um einen markant eigenständigen Raum abseits der sonstigen Ortsteile von Bad Ischl. Allgemein ist die Umgebung als hochwertige Kulturlandschaft mit einzelnen Siedlungssplittern anzusprechen.

Die geplante Umwidmung soll südwestlich an das Haus Rabenneststraße 23 anschließen. Der

bestehende Siedlungssplitter an der Rabenneststraße soll damit deutlich nach außen in einen bisher noch nicht durch Bebauung vorbelasteten Raum erweitert werden. Die bestehenden Wohngebäude bieten hierbei generell keinen Ansatz zu einer Siedlungserweiterung. Eine Umwidmung würde die Zersiedelung in einem landschaftlich hochwertigen Raum fördern und widerspricht damit klar den Intentionen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzes. Aus fachlicher Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes können das Umwidmungsvorhaben und die ÖEK-Änderung daher in keiner Weise vertreten werden.

Die BH Gmunden als Forstrechtsbehörde teilt in der Stellungnahme mit, dass die Änderung Nr. 110 des Flächenwidmungsplanes Nr. 07 der Stadtgemeinde Bad Ischl die Grundstücke Nr. 101/2, 101/4, 101/6 und 101/5, alle KG Kaltenbach, im Ausmaß von 4.275 m² für eine Widmungsänderung von derzeit „Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in Dorfgebiet betrifft. Wie dem beiliegenden Orthofoto entnommen werden kann, grenzt im südlichen Bereich die Waldparzelle Nr. 103, KG Kaltenbach unmittelbar an die zur Umwidmung beantragte Parzelle Nr. 101/6, KG Kaltenbach. Im südöstlichen, wie südlichen als auch westlichen Bereich grenzt die Parzelle Nr. 101/1, KG Kaltenbach an die ggstl. Umwidmungsflächen. Diese Parzelle weist zwar lt. Grundbuchsauszug keine Waldeigenschaft aus, ist aber defacto (siehe beiliegendes Orthofoto und planliche Darstellung) gemäß den forstgesetzlichen Bestimmungen bis auf eine kleine Fläche im Ausmaß von ca. 1.400 m² aus forstfachlicher Sicht als Waldfläche festzustellen. Nach den allgemein bekannten Waldrandabstandsbestimmungen unterliegen die Fallzonen eines angrenzenden Waldes in der Breite der durchschnittlich erreichbaren Baumhöhen von ca. 30 m einer offenbaren Gefährdung im Falle des Baumsturzes. Auf Grund der wechselnden topografischen Gegebenheiten entlang der Umwidmungsgrenzen im südlichen Bereich (eben bis Hanglage), kann hinsichtlich der Gefährdungssituation durch umstürzende Bäume die Verringerung des üblichen Abstandes einer Baumlänge von ca. 30 m stellenweise bis auf 20 m reduziert werden. Im westlichen Bereich der Umwidmungsfläche ist ein Mindestwaldrandabstand von 30 m einzuhalten. Die aus forstfachlicher Sicht als baulandtauglich geeignete Fläche wird im beiliegenden Orthofoto mit blauer Umrandung dargestellt.

Die Abtl. Wasserwirtschaft teilt in der Stellungnahme mit, dass gem. Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Gmunden) sich die gegenständliche Widmungsfläche sich lt. Oö. Einzugsgebieteverordnung im Zuständigkeitsbereich der Wildbach- und Lawinverbauung befindet. Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.

Von der Abteilung Land- u. Forstwirtschaft wird mitgeteilt, dass aus agrarfachlicher Sicht gegenüber der Flächenwidmungsplan - Änderung Nr. 7.110 sowie der Änderung Nr. 49 des ÖEK Nr. 2 der Gemeinde Bad Ischl keine Einwendungen erhoben werden.

In der Stellungnahme der WLW vom 19.12.2021 wird mitgeteilt, dass die beantragte Flächenwidmungsplan-Änderung- Nr. 7.110 sowie die beantragte ÖEK-Änderung Nr. 2.49 das Wildbacheinzugsgebiet des Kaltenbaches betreffen. Der gegenständliche Umwidmungsantrag sowie die geplante Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes befinden sich laut vorliegendem Gefahrenzonenplan für das Stadtgemeindegebiet von Bad Ischl im Braunen Hinweisbereich auf Rutschungen und labile Untergrundverhältnisse. Aufgrund der Lage im Braunen Hinweisbereich und der Großflächigkeit der beantragten Umwidmung bzw. ÖEK-Änderung und dem Fehlen einschlägiger Unterlagen (einerseits kein geologisches Fachgutachten einer dazu befugten Person bzw. Institution vorliegend, dass die grundsätzliche Machbarkeit des geplanten Vorhabens bestätigt, andererseits keine Vorlage eines, mit den vorliegenden Untergrundverhältnissen abgestimmten Gesamtkonzeptes zur schadlosen Ableitung der anfallenden Dach-, Oberflächen- und Drainagewässer bis in den Kaltenbach) widersprechen die geplante FWP-Änderung Nr. 7.110 und die beantragte Änderung des ÖEK (ÖEK-Änderung- Nr. 2.49) in der vorliegenden Form klar den Intentionen der Gefahrenzonenplanung und dem öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach- und Erosionsgefahren und werden daher abgelehnt.

In den restlichen abgegebenen Stellungnahmen, so ferne überhaupt welche eingereicht wurden, werden grundsätzlich keine Einwände der öffentlichen Dienststellen gegen die geplante Abänderung des Flächenwidmungsplanes erhoben, bzw. wird dieser zugestimmt.

Herr Dr. Stefan Müllegger u. Herr Dr. Martin Müllegger teilen in ihrer Stellungnahme mit, dass die geplante Umwidmung der Grundstücke mit den Nummern 101/2, 101/4, 101/5 & 101 /6 der KG 42009 von uns nur im Rahmen eines Gesamtkonzeptes, welches auch die (teilweise) Umwidmung des Grundstücks 101 /1, sowie ein Projekt zur Ableitung der Oberflächenwässer, Spezial Gründungsmaßnahmen und Einbindung eines Geotechnikers bei der Planung und Ausführung beinhaltet, unterstützt wird. Wir weisen darauf hin, dass sich der Umwidmungsbereich in einem braunen Hinweisbereich (Rutschung) der WLW (Wildbach und Lawinenverbauung) befindet. Eine Bebauung der o.a. Grundstücke ist aus geotechnischer Sicht nur unter Auflagen möglich. Die Tragfähigkeit der Böden muss im Zuge von Bodenuntersuchungen gemäß ÖNORM B 1997-2 erkundet werden und sind entsprechende Gründungsmaßnahmen, und Böschungssicherungsmaßnahmen zu planen. Bei einer Bebauung sind negative Auswirkungen auf die unterliegenden Grundstücke hintanzuhalten. Da die voraussichtlich anstehenden Böden für eine Versickerung nicht geeignet sind, wirkt sich eine Versickerung von Wässern ungünstig auf die Gesamtstabilität des Hanges aus. Eine entsprechende (retentierete) Ableitung der Oberflächenwässer ist daher sicherzustellen und muss in einem Gesamtkonzept, welches auch unser Grundstück beinhaltet, berücksichtigt werden. Eine alleinige Umwidmung der Gst. 101 /2, 101 /4, 101 /5 & 101 /6 der KG 42009 ohne Miteinbeziehung unserer Grundstücke wird von uns abgelehnt.

Frau Brigitta und Frau Irmgard Gschaidler geben folgende Stellungnahme ab: als Empfänger obiger Verständigung und Grundstücksanrainer ersuchen wir Sie die gegenständliche Flächenwidmungsänderung NICHT zu beschließen und begründen dies in unserer Stellungnahme wie folgt: 1. Geologische Einwände: Noch in der jüngsten Vergangenheit wurden in der Umgebung dieses Bereiches seitens des Bauamtes auf die Gefahr durch Hangrutschungen hingewiesen und eine weitere Bebauungsbewilligung für unrealistisch gehalten. Besondere geologische Lage: 1.1 Bei „maps.naturgefahren.at“ ist unter dem Punkt „Erosion/Steinschlag“ das gesamte Gebiet ab der Linie Mastaliergasse/Lauffnerwaldweg bis zum Katereck als rot-braun schraffierter Hinweisbereich eingezeichnet. Der Hinweis bezieht sich auf eine mögliche Gefährdung durch Rutschungen. Deshalb ist bei Bauprojekten ein

spezielles Gutachten durch befugte Personen erforderlich. 1.2 Geologisch besteht der Untergrund aus Gosaumergel- und sandstein. Ersichtlich ist das auf der Geologischen Karte der Republik Österreich, Blatt 96, Bad Ischl. Genau im fraglichen Gebiet sind viele Signaturen für Abrissnischen eingezeichnet! 1.3 Die Bewohner dieser Gegend konnten immer wieder solche Abrisse beobachten, die teilweise bis zu den Häusern reichen! Siehe Bilder im Anhang! zu Bild 4: Dieser Baum, der genau an der Grenze zwischen der rutschenden und der festen Erde stand zeigt eindrucksvoll, welche Kräfte wirken: die abgleitende Erdmasse hat ihn bei ihrer wochenlangen, langsamen Abwärtsbewegung in zwei Teile gerissen!. 2. Raumordnung Zersiedelung und Bodenversiegelung trotz immer häufigeren Starkregenereignissen statt Grünlanderhaltung in diesem sensiblen Bereich. Insbesondere sei hier auch auf die Punkte 2a., 6. und 7. von Paragraph 2 der OÖ Raumordnungsziele und -grundsätze v. 1.1.2021 hingewiesen. 3. Besonderer landschaftlicher Wert: Die Rabenneststraße führt steil und zügig vom Stadtrand im Tal durch eine dünn besiedelte, alte Kulturlandschaft mit Wald und (Streuobst-)Wiesen auf eine aussichtsreiche Anhöhe. Deshalb ist dieses Gebiet, nicht zuletzt wegen der wenig befahrenen, kleinen Straße, ein idealer Naherholungsraum und wird auch als dieser genutzt. Weitere agrarische Anbaugelände und Räume für viele Wildarten in einer noch intakten Natur gehen verloren. 4. Verkehr und Straßenverhältnisse: Das ganz große und bei weiterer Besiedlung für den praktischen Alltag wachsende Problem: die eigentlich nur einspurig befahrbaren Katereckstraße und Rabenneststraße. 4.1. Wie soll bei den aktuellen Straßenverhältnissen der Lkw Verkehr bei einer vermehrten Bautätigkeit funktionieren (auch Betonmischwägen, Baukrähnetransport, Bagger etc.)?? Die Einfahrten von der Mastaliergasse in die Rabenneststraße bzw. von der Lindaustraße in die Katereckstraße sind schon jetzt, bei sporadischen LKW Fahrten, ein Problem. Wohin weichen Fußgänger, Radfahrer aus wenn diese Fahrzeuge kommen und wer verantwortet dieses Sicherheitsrisiko? (Bis vor einigen Jahren war für die Rabenneststraße eine Gewichts- bzw. Fahrzeugbreitenbeschränkung durch ein Verkehrszeichen vorhanden!?) 4.2. Auch ohne den geschilderten Bauverkehr vertragen diese beiden Straßen KEIN vermehrtes Verkehrsaufkommen. Durch zum Teil unübersichtliche Kurven in Steilstücken und die geringe Breite (an vielen Abschnitten ist nicht einmal genug Platz damit im Gegenverkehr ein Moped oder Radfahrer ausweichen kann), kommt es schon jetzt immer wieder zu gefährlichen Situationen. Selbst der Fußgänger (ev mit Kinderwagen) muss zum Ausweichen die befestigte Straße verlassen weil kein Platz ist. Im Winter ist es zusätzlich kaum möglich bei Stopps wieder anzufahren oder zu einer etwas breiteren Stelle zurückzuschieben. Es ist aus unserer Sicht unumgänglich VOR der Beschlussfassung der Umwidmung das Verkehrsproblem nicht nur zu beraten, sondern tatsächlich zu lösen und durchzuführen und erst danach über weitere Widmungen (unter Berücksichtigung der anderen aufgezeigten Punkte) neu zu beraten. Ist nämlich die Umwidmung erst einmal beschlossen, wird man einem einzelnen konkreten Bauvorhaben kaum die Bewilligung verweigern können mit dem Hinweis auf das noch nicht umgesetzte Strassenprojekt. Da die Zersiedelung der Landschaft und der weitere Flächenverbrauch endlich gestoppt werden müssen, sollten Umwidmungs-Ansuchen in ausgewiesenen Gefahrenzonen auf keinen Fall mehr genehmigt werden! Vielmehr wäre anzudenken, die alten Wege, die auch dort hinaufführen, als Wanderwege zu revitalisieren und eventuell die Kuppe des Katerecks als Aussichtspunkt zu gestalten (ähnlich wie die Leschetitzky-Höhe)! Insbesondere sollte eine Kurstadt, wie Bad Ischl, die noch vorhandenen „grünen Lungen“ in Stadtnähe in ihr Tourismus-Konzept einplanen und nicht mutwillig durch (Verkehrs)Erschließung zerstören! Denn mehr Häuser am Stadtrand bedeutet mehr Verkehr und bedingt einen Ausbau der Zufahrts-Straßen! Kleine Straßen durch ländliches Gebiet mit wenig Verkehr sollten endlich als Pluspunkt einer Erholungslandschaft betrachtet und geschützt werden. Um das Sicherheitsrisiko dieser Straßen vor Ihrer Entscheidung persönlich abschätzen zu können, laden wir die zuständigen Mitglieder des Gemeinderates gerne ein die betroffenen Strassenabschnitte zu Fuß zu besichtigen. Bei dieser Gelegenheit werden Sie auch die angeführten Begründungen dieser Stellungnahme persönlich nachvollziehen können. Wir sind uns sicher, dass Sie dann diese 4300m² für Bad Ischl als Grünland erhalten wollen. Diese Stellungnahme wird von Hrn. Helmut Löschenberger, Hrn. Sebastian Praschberger, Hrn. Thomas Bramberger und Hrn. DI Franz Binder als Empfänger der

Verständigung im Rahmen des Vorverfahrens sowie von 34 Nachbarn, Anrainern u. Betroffenen unterschrieben bzw. schließen sich diese inhaltlich der Stellungnahme an.

Seitens der restlichen nachweislich verständigten Betroffenen wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

Seitens des Vertreters der Widmungswerber wurde mit Mail vom 21.02.2022 ersucht, vorerst mit der Beratung im Bauausschuss noch zu warten. Mit E-Mail vom 25.03.2022 wurde eine Beurteilung (DI Neuhuber) übermittelt und mitgeteilt, dass aus Sicht von Hrn. DI Schiffer, DI Schmid u. DI Gratzner ein Projekt zur Verbingung der Niederschlagswässer ausreichend sei und positiv zu bewerten ist. Aus diesem Grund sei auch kein geologisches Gutachten erforderlich. In weiterer Folge würde die Verringerung des geforderten Waldabstandes auf rd. 10 m versucht. Um die Situation vor Ort noch einmal zu besprechen, wurde auf Anregung von Hrn. StR Ing. Putz seitens der Bauabteilung versucht einen Lokalausweis mit Hrn. DI Maier u. Hrn. DI Locher anzuberaumen. Mit dem Hinweis auf eine bereits erfolgte Besprechung mit Hrn. Mag. Sochatzy in Linz konnte kein Termin erreicht werden.

Der vorliegende Sachverhalt bzw. die Stellungnahmen wurden in der 03. Sitzung des Bauausschusses am 09.05.2022 beraten. Der Vertreter der Widmungswerber versuchte eine Relativierung der negativen Stellungnahmen zu erreichen. Für den Bereich der geologischen Vorbehalte konnte eine positive Einschätzung gewonnen werden. Der Ortsplaner erklärt, dass seinerseits diese Änderung immer negativ gesehen wurde und er verweist auf die zusammenfassende Stellungnahme der Abtl. Raumordnung. Vom Bauausschuss wird empfohlen, der Anregung nicht stattzugeben und kein Genehmigungsverfahren einzuleiten.

Seitens der Abteilung Raumordnung wurde insgesamt festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine zusätzliche Bauplatzschaffung, aufgrund der vorhandenen zersplitterten Bebauung und der Lage im Bereich einer abgesetzten, hochwertigen Kulturlandschaft noch dazu im unmittelbaren Anschluss an Waldflächen, nicht gegeben sind. Ebenso kann aus naturschutzfachlicher Sicht das Umwidmungsvorhaben und die ÖEK-Änderung in keiner Weise vertreten werden. Auch wird die Anregung in der vorliegenden Form mit klarem Widerspruch zu den Intentionen der Gefahrenzonenplanung und dem öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbach- und Erosionsgefahren abgelehnt. Auch Betroffene u. Mitbürger aus diesem Ortsteil sprechen sich vielfach gegen eine Widmung aus.

Alle notwendigen Unterlagen (Änderungsplan und Antragsunterlagen) hinsichtlich der Lage, sowie eine Beschreibung über die Größe und Art des Grundstückes liegen dem Stadt- u. Gemeinderat vor. Alle Stellungnahmen liegen im Widmungsakt in Originalfassung auf.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, der angeregten Flächenwidmungsplanteiländerung Nr. 7.110 samt ÖEK-Änd. 2.49, 4831 Obertraun, Gst. 101/2, 101/4 u. 101/6, EZ 515, GB Kaltenbach sowie 1180 Wien, Gst. 101/5, EZ 469, GB Kaltenbach, Umwidmung von Grünland – für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche in Bauland – Dorfgebiet (im Ausmaß von gesamt ca. 4.275 m²) nicht stattzugeben und keine Einleitung des Genehmigungsverfahrens zu beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß. (Abstimmung ohne Bgm Schiller – befangen)

12. Baulandsicherungsvertrag zu Grst. 570/4 und 570/5, GB Perneck, Änderung der Bebauungsfrist

TOP wurde abgesetzt.

13. Stellungnahme zur Aufsichtsbeschwerde Hotelprojekt, Beschlussfassung

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

Sachverhalt:

In der ggstdl. Angelegenheit hat die IKD über Ersuchen der Bürgermeisterin die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme des Gemeinderates zur - bekannten - Aufsichtsbeschwerde von Dr. Wabnig bis 15. Juli erstreckt.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dem Begehren des Beschwerdeführers auf Aufhebung der Beschlüsse des Gemeinderates zu Top 13.1 und Top 14. vom 10.12.2020 nicht zu entsprechen und die nachstehende Stellungnahme zu beschließen.

STELLUNGNAHME

In der Sitzung des Gemeinderates vom 10. Dezember 2020 wurden zu Top. 13 und 14. vom Gemeinderat – einstimmige – Beschlüsse gefasst, welche insb. den Abschluss eines Baurechtsvertrages mit der HE Bad Ischl GmbH, Salzburg, sowie den Abschluss einer weiteren Vereinbarung mit dieser Gesellschaft zum vorerwähnten Vertrag betreffen und die Realisierung eines Hotelprojektes incl. der Errichtung von zwei Tiefgaragen zum Ziel haben. Seit November 2021 ist ein neuer Gemeinderat angelobt.

Es ist dazu vorweg festzuhalten, dass sich die Stadtgemeinde - im Einklang mit den langjährigen und wiederholten Forderungen der örtlichen Wirtschaft und des Tourismusverbandes Bad Ischl - seit über 25 Jahren aktiv um Interessenten für die Errichtung eines Hotels - insb. auf dem Areal hinter dem Kongress- u. Theaterhaus - bemüht. Es haben im Laufe der Jahre auch mehrere Gesellschaften mit der Stadt Kontakt aufgenommen und ihre Ideen und Projekte dazu präsentiert. In drei Fällen gediehen die Verhandlungen bis zum Beschluss von Baurechtsverträgen durch den Gemeinderat:

- GR-Beschluss v. 27.3. 2008 (Westfinanz, Franzmaier): Dauer Baurecht 99 Jahre, Baurechtszins € 4.000,- jährl. wertgesichert (4 Stimmenthaltungen)
- GR-Beschluss v. 27.3.2014 (K4 Hotelerrichtungs- und Betriebs GmbH) ... (einstimmig),
- in der Fassung GR-Beschluss v. 19.8.2014 ... (3 Gegenstimmen):
Dauer Baurecht 99 Jahre, Baurechtszins € 4.200,- jährl., wertgesichert
- GR-Beschluss v. 18.6.2020, Grundsatzbeschluss zur Umsetzung eines Hotelprojektes mit Anima Beteiligungs GmbH (in der Folge Bad Ischl HE GmbH) ... (einstimmig)
- GR-Beschluss vom 24.9.2020, Festlegung der Eckpunkte des zu erstellenden Baurechtsvertrages (Baurechtsnehmerin, Lage und Dauer des Baurechts, Höhe des Bauzinses, umzusetzendes Projekt und Raumordnung) ... (3 Stimmenthaltungen)
- GR-Beschluss v. 10.12.2020 (Bad Ischl HE GmbH): Dauer Baurecht 99 Jahre, Baurechtszins € 4.200,- jährl., wertgesichert ... (einstimmig)

In allen drei Fällen hat sich der Gemeinderat in dem Bestreben, die Rahmenbedingungen für die Realisierung eines Hotelprojektes zu optimieren, bewusst dafür entschieden, den Vertragspartnern einen günstigen Baurechtszins und eine lange Dauer des Baurechtes einzuräumen.

Weiters ist festzuhalten, dass der Baurechtsvertrag und die vom Bf. beanstandeten Kündigungsklauseln der Zusatzvereinbarung von einer Anwaltskanzlei verfasst bzw. formuliert wurden und die Stadtgemeinde - nicht zuletzt aufgrund der Komplexität der Materie – dabei mit Sorgfalt vorgegangen ist.

Die Aufnahme von weiteren Aufkündigungsgründen in der Zusatzvereinbarung, den Baurechtsvertrag betreffend, erfolgte aufgrund der negativen Erfahrungen der Stadtgemeinde im Rechtsstreit mit der seinerzeitigen Vertragspartnerin der Stadtgemeinde zum Vorgänger-Hotelprojekt aus Präventivgründen, um hier nochmals zu bekräftigen, dass die Stadtgemeinde die Realisierung des Hotelprojektes mit höchster Priorität behandelt wissen will.

Die im Baurechtsvertrag getroffenen Regelungen sollen somit dem Interesse und dem Schutz der Stadtgemeinde zur nachhaltigen und zusätzlichen Sicherstellung der Erfüllung des zu Top.13. bedungenen Vertragszweckes durch die vorgenannte Gesellschaft dienen.

Darüber hinaus wurden darin auch Klauseln zur Errichtung und dem Betrieb der beiden geplanten Tiefgaragen vereinbart.

Es kann nicht von einer „Nichtigkeit“ des ggstdl. Baurechtsvertrages gesprochen werden, da es sich im vorliegenden Fall um zwei Verträge handelt, welche jeder für sich zu beurteilen sind. Im Falle eines Rechtsstreites zwischen den Vertragsparteien über das - mittlerweile im Grundbuch eingetragene - Baurecht und die dazu getroffenen Bestimmungen der zusätzlichen Vereinbarung könnte allenfalls das Ergebnis sein, dass einzelne Klauseln derselben von der Stadtgemeinde im Sinne einer „geltungserhaltenden Reduktion“ nicht durchsetzbar wären.

Weiters ist auszuführen, dass die Stadtgemeinde ein Belastungsverbot zu ihren Gunsten im Hinblick auf die Baurechtseinlage vereinbart hat, allerdings mit der Einschränkung im Hinblick auf die Finanzierung des Hotels.-

Auch lässt sich eine aufsichtsbehördliche Genehmigungspflicht des Baurechtsvertrags der Bestimmung des § 106 Oö. GemO nicht entnehmen.

Die vereinbarte Dauer des Baurechts von 99 Jahren bewegt sich selbstverständlich ebenso im gesetzlichen und durchaus verkehrsüblichen Rahmen, wie die vertraglich übernommene Regelung des §9, Abs.2 Baurechtsgesetz. Die Ausführungen des Beschwerdeführers bzgl. einer „übermäßigen Länge“ mit angeblich negativen Konsequenzen zu Lasten der Stadtgemeinde, beruht auf reiner Wertung des Bf.

Abschließend ist nochmals darauf hinzuweisen, dass entgegen den Ausführungen des Bf.-s keine „beabsichtigte“ Baurechtskonstruktion vorliegt, sondern der Baurechtsvertrag rechtswirksam abgeschlossen wurde und die Eintragung ins Grundbuch bereits erfolgt ist.

Die vorliegende Aufsichtsbeschwerde widerspricht den oa. einstimmig gefassten Beschlüssen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl. Es wird somit ersucht, der ggstdl. Aufsichtsbeschwerde bzw. den darin vorgebrachten Begehren des Bf. nicht Folge zu leisten.

GRE Scheutz Alexander erkundigt sich zu Absatz 6, welche Klauseln im Falle eines Rechtsstreits, allenfalls nicht durchsetzbar wären. – Erläuterung durch Stadtamtsdirektor Mag. Degeneve.

Vizebgm Hochdaninger erachtet die Situation als äußerst erschreckend, dass ein Einzelner den gesamten Gemeinderat quasi „klagt“.

Eigentlich solle hierzu ein einstimmiger Beschluss vom Gemeinderat gefasst werden und unseren Juristen mehr Vertrauen entgegengebracht werden, ansonsten erscheinen wir als Gemeinde irgendwann nicht mehr glaubwürdig.

StR Gavric: die vorherrschende Situation erscheint schön langsam als ziemlich befremdend. Die Liste ISCHL lässt sich von auswärtigen Juristen beraten und bringt dabei eine völlig konträre Stellungnahme ein. Mehr Vertrauen in die Juristen des Stadtamtes wäre wünschenswert!

StR DI Schott ist der Meinung, dass es die Zeit und Aufwendungen gebraucht hat, da es eben eine Beschwerde gegen den Gemeinderat ist. Es gab hierzu ehrliche und gute Diskussionen und auch etliche Vorschläge, welche man eingearbeitet hat und deswegen heute auch Zustimmung bei den GRÜNEN finden wird.

GR Mimlauer bedauert, dass die Öffentlichkeit noch nie darüber informiert wurde, dass über selbige Thematik bereits 2008 Beschluss gefasst wurde. Dabei wurde auch von Mandataren mitgestimmt, welche noch immer oder jetzt wieder im Gemeinderat vertreten sind, wie dem damaligen Jugend-StR Mag. Johannes Mathes!

GR Dr. Kotschy bedankt sich bei der GRÜNEN-Fraktion für Ihr Einbringen an der nun vorliegenden Stellungnahme.

Der zum letzten Satz der Stellungnahme erwogene Abänderungsantrag wird nicht gestellt, bzw. zurückgezogen.

Stadtamtsdir. Mag. Degeneve: Auch wenn es heute „lediglich“ um die Stellungnahme zu einer Aufsichtsbeschwerde – und nicht um die Entscheidung über einen Baurechtsvertrag geht, gestatten sie mir einige kurze Anmerkungen zu dieser Causa, nicht zuletzt deshalb, weil es um die Wahrung der Belange der Kommune gegen - äußerst schwach maskierte - Einzelinteressen geht und weil da und dort mit eigenartigen Mitteln versucht wurde, auch das Amt in diese Debatte hineinzuziehen:

Ich gebe hier nur zu bedenken und frage, wer in Hinkunft die Stadt als potentiellen Vertragspartner für größere Projekte noch ernsthaft in Betracht ziehen wird, wenn hier Signale ausgesendet werden, die Zweifel an der Handschlagqualität und an der Verlässlichkeit der Kommune zu getroffenen Entscheidungen aufkommen lassen.

Ich gebe weiters zu bedenken, dass das herumschicken von Mails, mit denen dem Amt in dieser Angelegenheit unkorrekte Handlungsweisen vorgeworfen werden - insbesondere eine als „vertraulich“ gekennzeichnete und völlig aus dem Zusammenhang gerissene Nachricht meines Amtsvorgängers an die Fraktionen betreffend - dass solche Methoden sehr zu hinterfragen und einfach nur als unwürdig zu bezeichnen sind.

Und dass ich mich veranlasst sehe, hier vor diesem Gremium für die Belange der Kommune - und nochmals: gegen Einzelinteressen - zu werben, gehört für mich zu den traurigen Erfahrungen in über 30 Jahren Dienst in und für dieses Haus.

Abschließend noch eine Aufklärung: nachdem ich nach der letzten Gemeinderatssitzung festgestellt habe, dass es offenbar nicht allen Mitgliedern des Gemeinderates bekannt war: eine Stimmenthaltung zählt nach §51 Abs.2 der GemO ganz klar als Nein-Stimme.

Vizebgm. Mathes betont ausdrücklich, dass er seiner Fraktion hier ganz klar freistellt, wie das Abstimmungsverhältnis ergeht, erwähnt aber, dass zwischen 2008 und 2022 eine lange Zeit liegt und sich in diesen Jahren vieles geändert hat.

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
11	Stimmenthaltungen	Mag. Mathes Johannes, ISCHL Erla Walter, ISCHL Ing. Putz Franz, ISCHL DI Bauer Johannes, ISCHL Schiendorfer Markus, ISCHL Scheutz Alexander, ISCHL Scheutz Heidi, ISCHL Dr. Mayer Wolfgang, ISCHL Reischmann Stefanie, ISCHL Simunovic Andrea, ISCHL Filz-Tezlař Avanisha, MFG
26	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

14. Schulzentrum, Option Mehrzweckhalle

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

Sachverhalt:

Nachdem die Errichtung einer Turn-/Mehrzweckhalle (Zweifachhalle) - nebst Zubau „Time-Out-Klasse - im Rahmen des Schulprojektes ebenfalls gewünscht wird, ist im GÜ-Vertrag (Pkt. 20.) die Möglichkeit der Ziehung einer entsprechenden Option durch die Stadtgemeinde vorgesehen („... (Planung) und Herstellung der Turn-/Mehrzweckhalle als Generalübernehmer oder Totalübernehmer ...“). Dadurch wird der Vertragspartner als ersten Schritt die Herstellung der für das erforderliche Kostendämpfungsverfahren beim Land erforderlichen Unterlagen veranlassen bzw. in die Wege leiten.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, diese Option (Generalübernehmer!) zu beschließen.
Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

GRE Dr. Mayer kritisiert die Meldungen in diversen Zeitungen bzgl. des Baustarts vom Kreuzschwesterareal. Man schreibt, dass sich der Bund an den Kosten für eine Mehrzweckhalle beteiligen wird.

Bedauerlicherweise werden solche Informationen nicht an den Gemeinderat weitergegeben.

Bgm Schiller, BEd erläutert den aktuellen Stand zum Schulzentrum bzw. zur Mehrzweckhalle.

Aufgrund einer Bedarfserhebung wurde anstatt einer Dreifachmehrzweckhalle „nur“ eine Zweifachmehrzweckhalle genehmigt. Vertragsentwurf vom Bund mit entsprechender Förderung liegt bereits vor.

Es gibt also grünes Licht für die Beauftragung dieser Zweifachmehrzweckhalle.

Stadtdamtsdir. Mag. Degeneve - auf Nachfrage von StR Erla: - Es liegt ein Vereinbarungsentwurf für die Mitbenützung u. Kostenbeteiligung des Bundes vor. Man benötigt aber vor Genehmigung des Bundes ein Mindestmaß an Planung.

StR DI Bauer spricht die gestiegenen Kosten von 15 Mio Euro statt 11 Mio Euro an und befürchtet, dass dies beim Bau der Mehrzweckhalle auch passieren wird. Es muss jetzt genau überlegt werden, was wir uns in den nächsten Jahren noch leisten können.

Bgm Schiller, BEd kann die Ansicht von StR DI Bauer durchaus mit ihm teilen. Aber bei der Bildung und bei den Kindern darf nicht zu sparen begonnen werden.

GRE Mag. Rosner versteht die negative Haltung der Liste ISCHL zum Thema Schulprojekt nicht, wenn doch von Ihnen mit dem Satz „Investieren wir in Bildung und vor allem Ausbildung, dann investieren wir automatisch in die Zukunft – Ischl soll ein attraktiver Bildungsort werden“, geworben wird.

GRE Scheutz Alexander sieht die dadurch auf uns zukommenden, hohen Kosten nicht gerade als Vorteil für die Bad Ischler Bürgerinnen und Bürger. Scheutz erkundigt sich, welche Schulen nun tatsächlich im neuen Schulzentrum ihren Platz finden werden.

GRE Scheutz Heidi: dringlich erfolgen sollte jetzt der Bau der Landesmusikschule und einer Krabbelschule, hier ist die Notwendigkeit gegeben. Nicht dringlich, ihres Erachtens, ist derzeit der Neubau für unsere Mittelschulen, weil auf Grund der sehr niedrigen Schüleranzahl von ca. 285 Kinder die Kosten für diesen Bau zu hoch sind. Hier sollten bevorzugt noch andere Möglichkeiten geprüft werden (z.B. Zusammenlegung der Mittelschulen in bestehende Gebäude). Sollten sich die Schülerzahlen wieder deutlich erhöhen, was sehr wünschenswert wäre, da vor allem in den handwerklichen Berufen viele auszubildende Lehrlinge fehlen, dann kann natürlich ein weiterer Ausbau angedacht werden. Der finanzielle Spielraum könnte somit für die dringende Sanierung der Volksschule Pfandl und Concordia verwendet werden.

GRE Milicevic sieht das Schulzentrum ganz und gar nicht als unnötigen Palast an. Unsere Schüler haben es verdient, in ordentlichen Schulgebäuden unterrichtet zu werden.

GRE Scheutz Alexander: durch die Entstehung der neuen Siedlung in Pfandl sollte man eine Bedarfserhebung durchgeführt, wieviel Kinder in Zukunft die Schule besuchen werden.

Bgm Schiller, BEd weist Herrn Scheutz darauf hin, dass eine solche Bedarfserhebung damals bereits durchgeführt wurde und in der Bauabteilung zur Einsicht aufliegt.

GRE Leu Annabella sieht vor allem das Abwandern der Schüler als sehr kritisch – andere Schulen setzen eben interessante Schwerpunkte.

StR Erla schlägt im Sinne der vorhandenen Finanzen einen gemeinsamen Termin vor, an dem man das Gesamtkonzept Schulen nochmal genau durchbesprechen sollte.

GR Dr. Kotschy ist der Meinung, dass zuerst geschaut werden muss, was bei uns für eine „Schwerpunktschule“ fehlt, bevor die Infrastruktur geschaffen wird. Nur wegen einer Mehrzweckhalle wird man das Abwandern von Schülern nicht verhindern können.

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
4	Stimmhaltungen	DI Bauer Johannes, ISCHL Scheutz Alexander, ISCHL Scheutz Heidi, ISCHL Dr. Mayer Wolfgang, ISCHL
33	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

15. Sendeanlage FW Pfandl, Abschluss Zusatzvereinbarung neu

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Martin Schott

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 24.03.2022 eine Zusatzvereinbarung mit der A1 Telekom Austria AG bzgl. der Mobilfunkanlage am FW-Depot Pfandl beschlossen. Auf Empfehlung des Klimaausschusses wurde folgender Passus in den Vertragstext aufgenommen:

„Bauliche Veränderungen und Erweiterungen der Mobilfunkanlage durch die Mieterin (Anm.: A1) im Zusammenhang mit „5G“ oder darüber hinausgehenden Technologien bedürfen jeweils der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Vermieterin (Anm.: Stadtgemeinde)“.

Bei einem online-Gespräch mit Fr. Mag. Zellinger (Fa. Kremsmüller), Hrn. Strutz und Hrn. Pagitsch (jeweils Fa. A1) wurde die Stadtgemeinde mittlerweile über den – bisher nicht bekannten – Umstand in Kenntnis gesetzt, dass die betreffende Anlage bereits seit April 2021 mit „5G“ – Technologie ausgestattet ist. Die Aufrüstung der Anlage mit 5G-Technologie ist rechtlich grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Der oa. Passus ist damit – zumindest zum Teil – sinnentleert. Seitens des Vertragspartners wird um Auskunft ersucht, wie weiter vorgegangen werden soll.

Das Amt empfiehlt, den entsprechenden Passus wie folgt abzuändern:

„Bauliche Veränderungen und Erweiterungen der Mobilfunkanlage durch die Mieterin (Anm.: A1) im Zusammenhang mit Technologien, die über die gegenwärtig ausgerüstete „5G“-Technologie hinausgehen, bedürfen jeweils der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Vermieterin (Anm.: Stadtgemeinde)“.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende, adaptierte Zusatzvereinbarung mit der Fa. A1 Telekom Austria AG, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

GR Dr. Kotschy findet diesen „Einschub“ absurd. Sobald neue Technologien auf den Markt kommen, sind diese bestimmt auch geprüft und zugelassen.

In einem Gegenantrag möchte er den Passus unter Pkt. 4 ersatzlos streichen.

StR DI Bauer: der Passus müsse sehr wohl bestehen bleiben, damit gibt man der Gemeinde die Möglichkeit, auch mehr verlangen zu können.

Abstimmung zum Gegenantrag:

Beschluss:		
33	Gegenstimmen:	Restlicher GR
0	Stimmenthaltungen	
4	Stimmen für den Antrag:	Gesamte FPÖ

Abstimmung zum Hauptantrag:

Beschluss:		
4	Gegenstimmen:	Gesamte FPÖ
0	Stimmenthaltungen	
33	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

16. Kletterhalle Naturfreunde, Installation PV-Anlage

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Martin Schott

Sachverhalt:

Die Naturfreunde Bad Ischl GmbH, als Pächter der Kletterhalle haben folgendes Ansuchen eingebracht:

1. Installation einer Photovoltaikanlage bei der Kletterhalle, Engleitenstraße 4. Die geplante rd. 40 kWp große Anlage soll am Dach der Kletterhalle angebracht werden. Die Arbeiten werden mit einem Eigenleistungsanteil der Naturfreunde Bad Ischl GmbH (im weiteren: Naturfreunde) gemeinsam mit der Firma Lenzeder installiert. Die Finanzierung der Anlage erfolgt über die Naturfreunde und bleibt somit auch in deren Eigentum.
2. Der Eingangssicherungskasten an der Außenseite der Kletterhalle, wird von der Gebäudeeigentümerin – also der Stadtgemeinde - auf deren Kosten erneuert. Alle für die Einspeisung notwendigen Bestandteile werden im Zuge der Erneuerung ebenfalls mit installiert. Die geschätzten Erneuerungskosten belaufen sich lt. telefonischer Anfrage bei der Fa. Lenzeder auf ca. 8-10.000 Euro. Die Beauftragung und Abnahme der Leistungen wird durch die Gemeinde an die von der Naturfreunde Bad Ischl GmbH vorgeschlagene Firma Lenzeder erteilt.
3. Sonstige Bedingungen:
 - Einholung einer schriftlichen Bestätigung von einer befugten Fa. durch die Naturfreunde, dass das Dach der Kletterhalle von seiner Konstruktion und Statik her für eine derartige Photovoltaikanlage geeignet ist;
 - **Die Naturfreunde werden auf ihre Kosten alle erforderlichen Maßnahmen (insb. Abschaufeln von Schnee vom Dach der Kletterhalle) rechtzeitig treffen bzw. veranlassen, um mögliche Gefahrensituationen oder Schadenseintritte zu vermeiden.**
 - Die Einholung allf. erforderlicher behördlicher Schritte bzw. Genehmigungen obliegt den Naturfreunden;

- Die Naturfreunde haften für jedweden Schaden an Sachen oder Personen, welcher wem immer durch die Errichtung und den Betrieb der Photovoltaikanlage allfällig erwächst und halten die Stadtgemeinde diesbezüglich schad- und klaglos;
- Soweit nicht in den vorigen Punkten abweichend geregelt, erfolgen die Errichtung, der Betrieb incl. Erneuerungen, Wartungen u. Reparaturen, sowie die schließliche Demontage der Photovoltaikanlage incl. Wiederherstellung des vorigen Zustandes auf Kosten der Naturfreunde;
- Änderungen bzw. Erweiterungen an der Photovoltaikanlage bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadtgemeinde.

Antrag:

Es wird entsprechend der Empfehlung des Klimaausschusses der Antrag gestellt, der Naturfreunde Bad Ischl GmbH, als Pächter der Kletterhalle den Bau einer Photovoltaikanlage in Ergänzung bzw. Entsprechung des bestehenden Pachtverhältnisses zu genehmigen, dies unter den vorgenannten Voraussetzungen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

***GRE Dr. Mayer** findet das Vorhaben der Naturfreunde mit Unterstützung der Gemeinde durchaus löblich.*

Hinsichtlich der doch recht hohen Zahl der Arbeitslosen in Österreich sollte darauf geachtet werden, dass die Module und andere Bauteile für die PV-Anlage aus Österreich bezogen werden sollte.

***StR DI Schott** sagt, dass er diesen Vorschlag sehr gerne weitergeben wird. Mit den Naturfreunden wurde auch schon über eine Energiegemeinschaft gesprochen. Produzierter, überschüssiger Strom könnte dann auch von Gemeinde genutzt werden.*

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

(Abstimmung ohne Loidl Stefan – befangen!)

17. Verkehrsmaßnahmen

Berichterstatter und Antragsteller: StR DI Martin Schott

Sachverhalt:

Der Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung vom 18.5.2022 beschlossen, folgende Verkehrsmaßnahmen, deren Verordnung (zu Ptk. 17.1.) einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu empfehlen und wird der Antrag gestellt, diese zu beschließen.

Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Verordnung der Gemeinde

17.1. Griesgasse: Verlängerung der erlaubten Kurzparkzonen-Parkdauer von 30 auf 60 Minuten;

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

(Abstimmung ohne StR Ing. Putz und GRE Dr. Mayer)

Antrag an die BH Gmunden

17.2. Stifterkai: Abänderung Geltungsbereich der Fahrverbots-VO (Aufstellung FV-Tafel erst nach dem Parkplatz Stifterkai);

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

(Abstimmung ohne StR Ing. Putz und GRE Dr. Mayer)

18. ÖBB 360°-Mobility, Abschluss Kooperationsvereinbarung

Berichterstatter und Antragsteller: Bgm Ines Schiller, BEd

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat bereits in seiner Sitzung vom 24.06.2021 beschlossen, gemeinsam mit den ÖBB das Projekt „ÖBB 360° Mobility“ umzusetzen. Dabei handelt es sich um ein umfassendes Mobilitätsprojekt aus Anlass der Kulturhauptstadt 2024 und basiert im Wesentlichen auf den Bausteinen „eScooter-Service“, „Carsharing“ und der sog. „Wegfinder-App“, wobei auch die Konzeption eines touristischer Fahrrad-Verleihs sowie Shuttle-Services als weitere Bausteine umfasst sind.

Das Projekt läuft seit September 2021 bis Ende Februar 2023. Die monatlichen Kosten belaufen sich auf € 5.500,- (exkl. USt) und werden von der Stadtgemeinde und dem Tourismusverband zu gleichen Teilen getragen, wobei für die Monate September und Oktober 2021 die Leistungserbringung durch die ÖBB kostenlos erfolgte.

Seitens der ÖBB wurde nunmehr die vorliegende Kooperationsvereinbarung übermittelt, welche vom Gemeinderat zu beschließen ist.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, die vorliegende Kooperationsvereinbarung mit der ÖBB Personenverkehr AG, welche als Beilage einen integrierenden Bestandteil dieser Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Vizebgm Mag. Mathes bittet Frau Bgm darum, den Vertrag hier nochmal zu verlesen.

GR Dr. Kotschy findet es auf Grund der Komplexität unsinnig, den Vertrag nun nochmal verlesen zu lassen. Für ihn erscheint es sinnvoller, diesen TOP heute abzusetzen!

StR Gavric: es ist dringend an der Zeit, die bereits in Anspruch genommen Leistungen der ÖBB zu begleichen.

Bgm Schiller, BEd erläutert, dass ein Grundsatzbeschluss dazu bereits in der letzten GR-Periode beschlossen wurde, sehr wohl aber auch bereits im dafür zuständigen Ausschuss bearbeitet wurde.

Außerdem hatte jeder genug Zeit, über SessionNet in den Vertrag einzusehen.

GRE Scheutz Heidi erkundigt sich über einige Punkte im Vertrag genauer: (2-monatliche Reporte, Ansprechpartner, Beschluss TVB, Budgetierung)

Vizebgm Mag. Mathes möchte wissen, von wem der Auftrag erteilt wurde.

StR DI Schott: da ein Grundsatzbeschluss aus der Vorperiode vorliegt, Leistungen von der Gemeinde bestellt und vom Vertragspartner auch geliefert wurden, müssen diese selbstverständlich auch beglichen werden.

Zufrieden ist er mit dem Inhalt aber nicht. Bei einer evtl. Neuauflage dieses Vertrages sind auf jeden Fall einige Adaptierungen vorzunehmen.

GRE Dr. Mayer kann diesem Vertrag nicht zustimmen. Für monatlich mehr als € 6.000,- könnten wichtigere Sachen in Angriff genommen werden, zumal sich das Feedback aus der Bevölkerung auch sehr in Grenzen hält.

GRE Milicevic beobachtet immer wieder, wie die E-Scooter vor allem für die Fahrt vom Bahnhof in die Schulen genutzt werden.

GR Dr. Kotschy: selbstverständlich müssen die bisher erfolgten Leistungen bezahlt werden. Er kritisiert jedoch die grundsätzliche Vorgehensweise und verlangt, dass dieser umfangreiche Vertrag zuerst im Verkehrsausschuss behandelt wird.

GR Traisch Fabian: nachhaltiges Anreisen in den Urlaub und Car-Sharing wird künftig sehr gefragt sein. Über die Nachhaltigkeit der Roller lässt sich streiten, wenngleich sie aber sehr gut angenommen werden.

StR DI Schott wäre über ein Car-Sharing Angebot in Bad Ischl sehr erfreut.

GR Dr. Kotschy ist zB nicht damit einverstanden, dass es zur Aufgabe der Gemeinde gemacht wird, die ÖBB bei der Bereitstellung von Leihwägen zu fördern.

StR Gavric würde die Gründung eines Arbeitskreises zu diesem Thema sehr begrüßen.

StR DI Bauer wird dem Vertrag nicht zustimmen, denn jeder Gastgartenbesitzer muss zB Luftsteuer bezahlen – die ÖBB in dem Fall aber nicht.

Beschluss:		
13	Gegenstimmen:	Dr. Kotschy Harald W., FPÖ Stadlmann Ruth, FPÖ Simunovic Andrea, ISCHL Reischmann Stefanie, ISCHL Kogler Johannes, ISCHL Dr. Mayer Wolfgang, ISCHL Scheutz Heidi, ISCHL Scheutz Alexander, ISCHL Schiendorfer Markus, ISCHL Ing. Putz Franz, ISCHL DI Bauer Johannes, ISCHL Erla Walter, ISCHL

		Mag. Mathes Johannes, ISCHL
3	Stimmenthaltungen	Nemec Johann, ISCHL Müllegger Lorenz, ISCHL Filz-Tezlař Avanisha, MFG
21	Stimmen für den Antrag:	Gesamte SPÖ Gesamt GRÜNE Loidl Josef, FPÖ Loidl Georg, FPÖ

Sitzungsunterbrechung für 15 Minuten!

19. Eisenbahnkreuzung in Mitterweißenbach, Übereinkommen mit den ÖBB, Beschlussfassung

Berichterstatterin und Antragstellerin: Bürgermeisterin Ines Schiller, BEd

Sachverhalt:

Zeitgleich mit dem Neubau der Brücke in Mitterweißenbach wird auch die dort befindliche Eisenbahnkreuzung aufzulassen und neu zu errichten sein. Die ÖBB haben der Stadtgemeinde dazu ein entsprechendes Übereinkommen vorgelegt, welches mit der ÖBB - Infrastruktur-Aktiengesellschaft abzuschließen ist.

Der Vertrag beinhaltet im Wesentlichen eine Darlegung der gesetzlich und verfahrensmäßig vorgegebenen eisenbahnrechtlichen Rahmenbedingungen, die zeitlichen Eckpunkte des Vorhabens (insb. Auflassung der bestehenden - bzw. Inbetriebnahme der neuen - Eisenbahnkreuzung mit 10.9.2023), Aufgabenzuteilung bei Planungs- und Behördenangelegenheiten bzw. Bau, Kostentragung und Zahlungsbedingungen etc..

Die Kosten für:

- a) Planung, Einreichung u. Errichtung der EK (geschätzt € 646.658,53), sowie für
- b) Erhaltung und Inbetriebhaltung der neuen EK (geschätzt auf 25 Jahre Nutzungsdauer € 274.720,15) werden von der ÖBB Infra und der Stadtgemeinde zu je 50% getragen.

Die Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen bzgl. Planung, Vergabe, Bauausführung und -überwachung der Maßnahmen selbst an den Eisenbahnkreuzungen werden von den ÖBB veranlasst bzw. durchgeführt.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, das vorliegende Übereinkommen mit der ÖBB Infrastruktur AG, welches als Beilage einen integrierenden Bestandteil der Verhandlungsschrift bildet, zu beschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

20. Weg zwischen Marie-Louisen-Straße und Dammweg, Abschluss Vereinbarung

Sachverhalt:

Über die Grundstücke 310/52 und 310/67, beide KG Ahorn, verläuft ein etwa 38m langer Weg, welcher die Marie-Louisen-Straße und den Dammweg miteinander verbindet. Dieser Weg wird lt. der Grundeigentümerin regelmäßig von Anrainern zum Erreichen der Geschäfte BILLA, Fressnapf etc. begangen. Die Wegbenutzung durch die Allgemeinheit wird von der Eigentümerin derzeit lediglich geduldet, eine Vereinbarung mit der Stadtgemeinde existiert nicht. Die Ersitzung eines öff. Wegerechts hat mangels Ersitzungsdauer und Redlichkeit nicht stattgefunden (es ist eine entsprechende Beschilderung vorhanden).

Bei einem Termin vor Ort am 18.05.2022 wurde die Situation ausführlich erörtert. Die Eigentümerin möchte die öffentliche Benutzung des Weges gerne weiter ermöglichen, fürchtet aber eine Haftung für allfällige Unfälle. Da ein Verkauf des betreffenden Grundstreifens sowie die Einräumung einer Dienstbarkeit für sie keine Optionen sind, ersucht sie um Abschluss eines Bestandvertrages mit folgenden Eckpunkten:

- Wegbreite von 1,10m, Länge etwa 38m;
- Die Stadtgemeinde übernimmt die gesetzlichen Verkehrssicherungspflichten;
- Der Weg wird von der Stadtgemeinde in gewissen Bereichen mittels Holzzauns zum Restgrundstück Fr. Linortners abgesperrt (entsprechende Holzpflocke sind teilweise bereits vorhanden);
- Bestandzins iHv € 120/Jahr;

Empfohlen wird darüber hinaus, den Bestandvertrag auf unbefristete Zeit mit einem Kündigungsverzicht der Bestandgeberin für zumindest mehrere Jahre zu vereinbaren.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, mit der Grundeigentümerin eine Vereinbarung zu den oa. Konditionen abzuschließen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Vizebgm. Mathes möchte dazu einen Zusatzantrag stellen, wonach der vorgesehene Bestandszins iHv € 120,-/Jahr „wertgesichert“ vereinbart werden soll.

Abstimmung zum Hauptantrag:

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.

Abstimmung zum Zusatzantrag:

Beschluss:		
1	Gegenstimmen:	Rosner Rainer, SPÖ
0	Stimmhaltungen	
36	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

21. Div. Grundtransaktionen, Entlassung aus dem öffentlichen Gut, Verordnung

TOP wurde abgesetzt!

22. Projekt "Erinnerungskultur"- Fundstücke, Landkarte der vielschichtigen Geschichte(n)

Sachverhalt:

Für das Festival der Regionen 2021 im Salzkammergut wurden in Bad Ischl neun überdimensionale Stecknadeln aufgestellt, die an verschiedenen Standorten an längst vergessene oder verdrängte Geschichte(n) über das jüdische Bad Ischl erinnern sollen. Diese Stecknadeln konnten mit Hilfe einer eigens dafür angefertigten Landkarte gefunden werden.

In den von der HTBLA Hallstatt aus Holz gefertigten aufklappbaren Stecknadelköpfen befanden sich diverse „Fundstücke“ – historische Dokumente und Fotos. Über QR-Codes konnten zudem für die jeweiligen Erzählungen auch Kurzfilme und Musikvideos abgerufen werden. Die einzelnen Themen und Videos wurden von Frau Mag.a Teresa Diestelberger in Zusammenarbeit mit lokalen Historiker*innen und Menschen aus der Region erarbeitet.

Das Projekt fand großen Anklang, weshalb man beschloss die Stecknadeln, nach dem Festival der Regionen auch weiterhin für Interessierte stehen zu lassen, musste diese aber mit der Zeit wieder demontieren, da das Holz der Stecknadelköpfe sich witterungsbedingt in einem desolaten Zustand befand.

Auf Grund der nach wie vor bestehenden Nachfrage warum die Stecknadeln entfernt wurden, soll das Projekt unter Federführung von Frau Mag.a Diestelberger neu umgesetzt werden. Diesmal aber mit aus langhaltbaren, witterungsbeständigen Materialien gefertigten Stecknadeln (Stecknadelköpfe aus Edelstahl, Infos auf Aluplatten graviert).

Frau Diestelberger hat hierfür eine Kostenaufstellung erstellt:

Kosten der Neuauflage (netto)

Künstlerisches Konzept	GESCHENK
Historische Recherche und Texte	GESCHENK
Bereits vorhandenes Grafikdesign	GESCHENK
Stangen für Stecknadeln	RECYCLING
Reisezeiten und Reisekosten von Frau Distelberger	GESCHENK
PAKET 1 – Stecknadeln-Produktion, Textkürzungen, Grafikanpassungen, Projektmanagement, Erinnerungskultur-Arbeit	EUR 13.631,00
PAKET 2 – Landkarte Anpassung (ohne Druck)	EUR 1.160,00
PAKET 3 – Website mit Videos, Radiolinks, längerem Infotext und Landkarte zum Download	EUR 2.850,00
GESAMT	EUR 17.641,00

Die Montage und Aufstellung der Stecknadeln soll wieder mit Hilfe des Städtischen Wirtschaftshofes erfolgen. Die Kosten hierfür wurden in der Kalkulation noch nicht berücksichtigt.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, auf Grund der Befürwortung des Kulturausschusses, das Projekt zum Preis von EUR 14.791,00 zzgl. MWSt. (Paket 1 und Paket 2) in Auftrag zu geben und die finanziellen Mittel hierfür im Budget 2023 (Zahlungsziel 2023) zu veranschlagen.

Hinsichtlich der Website soll mit dem Ischler Heimatverein besprochen werden, ob eine Einbettung der Stecknadeln auf deren Website der Kulturpfade möglich ist.

Beschluss:		
1	Gegenstimmen:	Dr. Mayer Wolfgang, ISCHL
0	Stimmenthaltungen	
36	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

23. Museum der Stadt Bad Ischl, Neukonzeptionierung

Berichterstatteerin und Antragstellerin: Bgm Ines Schiller, BEd

Sachverhalt:

Das Museum der Stadt Bad Ischl hat seit dem Jahr 1989 unter der Museumsleitung von Frau Maria Sams seine Pforten geöffnet. Für die formale Abwicklung der Grundförderung der Stadtgemeinde und für den Betrieb verantwortlich ist der Museumsverein. Aus eigenen Mitteln des Vereins werden immer wieder kleinere Ankäufe für die Sammlung getätigt.

Das Museum in seiner derzeitigen Ausgangslage verfügt über spannende und wesentliche Objekte der Geschichte zur Stadt und der Region. Eine zeitgemäße und nachhaltige Überarbeitung des Museums ist aber als wesentlich anzusehen, auch aus konservatorischer Sicht: Objekte sind derzeit der Sonne ausgesetzt.

Mit Herrn Prof. Dr. Michael John und Frau Mag.a Dr.in Herta Neiß würden zwei bekannte Historiker und Kuratoren die Umgestaltung des Museums übernehmen. Ein entsprechendes Projekt hierzu wurde von den Beiden bereits bei der Kulturhauptstadt 2024 eingereicht.

Inhaltlich, szenografisch und gestalterisch soll sich das neue Museumskonzept auf die fast hundertjährige Geschichte und Erscheinungsbild des Gebäudes beziehen (eine Namensänderung in Museum „Hotel Austria“ Bad Ischl wird angedacht) und auf die spezifische Geschichte des Ortes Bad Ischl, zeitlich beginnend mit der Sommerfrische, dem jüdischen Leben und der späteren Arisierung.

Das „neue“ Museum soll Geschichte und Gegenwart verknüpfen. Der Zugang für die lokale Bevölkerung, insbesondere für Schülerinnen und Schüler, aber auch für Gäste der Region soll niederschwellig gehalten werden. Das Museum soll zu einem Experimentierraum für Zeitgenössisches, ein Erlebnis und ein Ort des Erfahrens werden. Des Weiteren wird ein neuer Gastronomiebereich im Erdgeschoss unter Einbindung des Museumsgartens in die Konzeption miteinbezogen, welcher zu einer weiteren Belebung der Örtlichkeit beitragen soll.

Da das Museum der Stadt Bad Ischl über das Museumsgütesiegel verfügt, kann beim BMKÖS um Projektförderungen im Bereich Museum angesucht werden. Einreichfrist hierfür ist der Herbst 2022.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, auf Grund der Empfehlung des Kulturausschusses, die Neukonzeptionierung des Museums der Stadt Bad Ischl zu befürworten und das Ansuchen auf Bundesförderung bei zuständiger Stelle zur Umsetzung des Projektes einzureichen.

GR Mag. Demel sagt, dass ihm dieses Projekt sehr am Herzen liegt und es auf jeden Fall seine Zustimmung finden wird. Seine Wahrnehmung ist aber bedauerlicherweise die, dass im Antrag „auf Empfehlung des Kulturausschusses“ steht, man aber in Wirklichkeit nicht die Zeit hatte, dem Ganzen näher nachzugehen.

--- Lt. Frau Bürgermeister wird dies aber umgehend noch gründlich besprochen werden. ---

GRE Scheutz Alexander: als Ausschussmitglied des Kulturausschusses möchte er betonen: Wenn dies tatsächlich heute nur ein Grundsatzbeschluss ist, wie Bgm Schiller das sagt, wird die Liste ISCHL hier wohl dafür stimmen.

StR DI Bauer warnt davor, dass zu den angeführten Kosten für die Umgestaltung noch weitere Beträge auf uns zukommen werden. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird in nächster Zukunft auch am Gebäude etwas zu sanieren sein – nur um diese Kosten auch im Hinterkopf zu behalten! -

Bgm Schiller, BEd ist der Meinung, dass alles was es an Förderungen in Hinblick auf die Kulturhauptstadt 2024 gibt, genutzt werden muss und die Gelder auch abgeholt werden müssen.

GR Kloibhofer, MSc wäre über eine Zustimmung von GRE Scheutz Alexander äußerst erfreut. Unterlagen zur Thematik haben außerdem alle Fraktionen erst in der Sitzung des Kulturausschusses erhalten.

Der Verdienst von Maria Sams für Ihre jahrelange – unentgeltliche – Arbeit soll hiermit gewürdigt werden.

GRE Scheutz Alexander: da es sich hier um doch sehr hohe Beträge handelt, muss es auf jeden Fall gut durchdacht werden!

GR Dr. Kotschy erkundigt sich über den Betrag welcher dann im Förderantrag stehen wird. Er hält fest, dass seine Frage an die Bürgermeisterin zum Basis-Konzept der KHS 2024 unbeantwortet bleibt.

Bgm Schiller, BEd berichtet, dass im Förderantrag € 480.000,- angegeben werden. Die Bürgermeisterin bittet, nicht immer alle Anträge um- bzw. abzuändern! Die Amtsvorträge werden stets sorgfältig von den Mitarbeitern des Stadtamtes aufbereitet und sollten grundsätzlich auch so zur Kenntnis genommen werden.

StR Erla kritisiert ein wenig die Art und Weise, wie Frau Schweeger das Konzept vorgestellt hat. Für ihn klang es doch etwas bereits „in Stein gemeißelt“. Es gäbe auch Interessenten aus dem Gemeinderat, welche hier gerne mitarbeiten würden.

GRE Milicevic: ihrem Gefühl zufolge wird bei diesem TOP vermutlich jeder für den Antrag stimmen, weswegen man sogleich zur Abstimmung kommen sollte.

StR DI Schott sieht die Zuständigkeit zur Erarbeitung eines Konzeptes in erster Linie auch im Kulturausschuss.

GR Filz-Tezlaf möchte sich nochmals vergewissern, dass die vorliegende Thematik weiter in den zuständigen Ausschüssen behandelt wird, bevor man gleich losstartet und Verträge ausgehandelt werden.

GRE Dr. Mayer würde sich mehr Einflusskraft von Seiten der Gemeinde wünschen, es darf nicht sein, dass nur durch die Kulturhauptstadt Entscheidungen getroffen werden – wir haben selber auch viele gute Fachkräfte.

Bgm Schiller, BEd sieht die KHS 2024 eben als große Chance und erläutert nochmal kurz die Thematik. Das selbstverständlich auch Kosten auf uns zukommen, möchte sie nicht von der Hand weisen.

GRE Dr. Mayer gibt nochmal zu bedenken, dass der zuständige Ausschuss hier auch Mitspracherecht hat!

StR DI Schott möchte dem Antrag eine kleine Passage anhängen und **stellt daher den Zusatzantrag**, folgende Wortstellung im Antrag aufzunehmen: „Unter Einbeziehung des Kulturausschusses“

GR Dr. Kotschy: es ist ihm ein Rätsel, wie die KHS 2024 – als Veranstaltungsgesellschaft – dazu kommt, das zu übernehmen.

StR Loidl erklärt, dass der OÖ. Museumsverband für die Vergabe des Museums-Siegels verantwortlich ist. Wir sollten das Konzept auf jeden Fall annehmen - es wäre ein guter Anfang - und ob wir dann damit arbeiten oder nicht, können wir immer noch entscheiden.

GRE Scheutz Heidi: wenn sie es richtig verstanden hat heißt Grundsatzbeschluss, dass das Konzept von der KHS 2024 erstellt wird und für uns dabei keinerlei Kosten anfallen werden.

GRE Scheutz Alexander übt Kritik an den Unterlagen zur Neukonzeptionierung, es sind ihm einige Fehler aufgefallen, welche wahrscheinlich durch das überstürzte Aussenden passiert sind. Man muss sich die Zeit nehmen, um nochmal alles zu überarbeiten.

GR Strasser Karin: die Thematik wurde soeben nochmals von Bgm Schiller ausführlich erläutert, wer aufgepasst hätte, wüsste um was es genau geht – nämlich nur um einen Grundsatzbeschluss.

StR Erla: vermutlich wird die „Kulturhauptstadt 2024“ großen Schaden für uns bringen. Wir werden danach bestimmt einige „Aufräumarbeiten“ zu leisten haben.

Abstimmung zum Hauptantrag:

Beschluss:		
10	Gegenstimmen:	Erla Walter, ISCHL Scheutz Heidi, ISCHL Scheutz Alexander, ISCHL Schiendorfer Markus, ISCHL Dr. Mayer Wolfgang, ISCHL Reischmann Stefanie, ISCHL Simunovic Andrea, ISCHL Kogler Johannes, ISCHL Dr. Kotschy Harald W., FPÖ Filz-Tezlaf Avanisha, MFG
0	Stimmenthaltungen	

27	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR
----	-------------------------	---------------

Abstimmung zum Zusatzantrag:

Beschluss:		
0	Gegenstimmen:	
7	Stimmenthaltungen	Dr. Mayer Wolfgang, ISCHL Scheutz Heidi, ISCHL Scheutz Alexander, ISCHL Reischmann Stefanie, ISCHL Simunovic Andrea, ISCHL Kogler Johannes, ISCHL Dr. Kotschy Harald W., FPÖ
30	Stimmen für den Antrag:	Restlicher GR

24. Vergabe Ehrenzeichen für Soziales Engagement

Berichterstatterin und Antragstellerin: GR Stefan Loidl

Sachverhalt:

Maria Huemer ist seit 30 Jahren im Faschingsverein tätig.

1991 blühte sie als Gardemajor der neu gegründeten Faschingsgarde auf und steuerte viele Ideen auch für den Showtanz bei.

1999 gründete sie ihre eigene Tanzgruppe: Mary's Tanzhexen.

Schon im Jahr 2000 begann sie mit 6 Mädchen eine Kindergruppe und kurz darauf auch noch als Trainerin der Seniorenhexen.

2005 übernahm sie die Garde und Nachwuchsgarde und betreut mittlerweile, gemeinsam mit ihren Trainerinnen, schon etwa 140 Mädchen.

Auch als oberösterreichische Gardereferentin gibt sie ihr Können und Wissen an andere Gilden des BÖF (Bund österreichischer Faschingsgilden) weiter.

Antrag:

Es wird der Antrag gestellt, das Ehrenzeichen für soziales Engagement an Frau Maria Huemer für ihre ehrenamtliche Arbeit für den Ischler Faschingsverein zu verleihen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss:	Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
-------------------	--

25. Bestellung Kassenleiterin

Berichterstatter und Antragsteller: Vizebürgermeister Franz Hochdaninger

Sachverhalt:

Nachdem die Geschäftsgruppenleiterin Finanz, Mag. Schäfer Daniela, in den Mutterschutz tritt, wird Frau Fössleitner Christine als Geschäftsgruppenleitung – Karenzvertretung verwendet. Es ist daher erforderlich, Frau Fössleitner für die Dauer der Verwendung als Geschäftsgruppenleiterin zur Kassenführerin durch den Gemeinderat gem. § 89 OÖ. Gemeindeordnung 1990 zu bestellen.

Antrag:

Es wird hiermit der Antrag gestellt, Christine Fössleitner, welche die Karenzvertretung der Geschäftsgruppenleitung Finanz übernommen hat, mit Wirksamkeit „ab Übernahme der Tätigkeit“ für die Dauer der Verwendung als Geschäftsgruppeneitung zur Kassenführerin gem. § 89 OÖ. Gemeindeordnung 1990 zu bestellen.

Der Stadtrat empfiehlt dem Gemeinderat, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

(Frau Fössleitner hat bei diesem TOP den Raum verlassen!)

26.

Antrag gem. § 46 Abs. 2 OÖ. GemO 1990 der Fraktion FPÖ: "Bunter Schutzweg Schröpferplatz"

Berichterstatter und Antragsteller: GR Dr. Harald W. Kotschy

Grund unseres Wunsches, dieses Thema wieder anzusprechen, ist es, Schaden von der Gemeinde abzuwenden. Und der am Mittwoch in der Ischler Rundschau veröffentlichte Leserbrief gibt unseren Bedenken Recht.

Zunächst einmal eine Grundsatzklärung unsererseits zu diesem gekünstelten Thema des linken Mainstreams.

Tolerieren bedeutet eine Duldung von anderen Wertvorstellungen und Handlungsweisen als den eigenen. Und das steht bei uns in Österreich im Allgemeinen und in Bad Ischl im Besonderen außer Frage. Denn glücklicherweise leben wir in einer freien und toleranten Gesellschaft. Es braucht folglich keine Markierungsmaßnahmen auf öffentlichen Verkehrsanlagen, um eine bereits vorhandene Toleranz zu dokumentieren. Der öffentliche Straßenraum ist ein Raum der Wertefreiheit, in der Gleichberechtigung vorherrscht. Und so soll es auch bleiben.

Weder auf die sexuelle Orientierung, politische Überzeugung, noch auf die Religionszugehörigkeit kommt es beim Überqueren der Straße an. Was will man denn mit dem Bunten Zebrastreifen bewirken? Genauso könnte man glauben, dass ein Frauenparkplatz auch dazu führt, dass Frauen mehr Gehalt bekommen. Im Gegenteil, ich glaube viele Bürger fühlen sich durch diese Globohomo-Ideologie belästigt, mit der wir Gehirnwäsche massig aus allen Medien zugehörnt werden. Ich jedenfalls.

Die Regenbogen-Zebrastreifen-Kampagnen gehen jedenfalls an Lebensrealität der Menschen vorbei. Die Leute stellen sich wichtigere Frage, etwa wie zahle ich meine Tankrechnung, wie bekomme ich meine Familie satt, wie zahle ich meine Miete.

Ideologische Minderheitenprogramme übertönen die wahren Probleme der Leute. Wohl nicht ohne Absicht.

Nun zu unserer Anfrage vom 24.5.

Danke zunächst an die Frau Bürgermeister, daß meinem Antrag entsprochen wurde, den Anfragetext (zumindest in seiner rudimentär verlesenen Fassung) samt Antworten in die Verhandlungsschrift aufzunehmen. Aber leider waren manche Antworten in wichtigen Fragen ebenso rudimentär.

Sie entnehmen zwar bei der Beantwortung der Frage 7 (rechtliche Grundlagen) richtigerweise dem § 16 Abs.2 Bodenmarkierungsverordnung, daß das Verwenden bestimmter Farben nicht ausgeschlossen ist, übersehen aber dabei, daß gem. § 2 Abs. 1 Bodenmarkierungen in weißer, blauer oder gelber bzw. oranger Farbe darzustellen sind.

Weiters wird durch die gesetzliche Bezeichnung „Zebrastrifen“ die gewünschte Ausformung (wie die Fellmaserung des Steppentieres Zebras (weiße und schwarze Streifen)) bildhaft umschrieben. Der Gesetzgeber hat somit zwei verschiedene alternierende, also weiße und grundsätzlich schwarz/asphaltgraue, vielleicht auch orangerote, nicht aber papageienfärbige Farbstreifen vorgesehen.

Außerdem sind in der der Anlage 1 zur Bodenmarkierungsverordnung die Farbwerte für Bodenmarkierungen genau festgelegt.

Auch die 21 technischen Fragen mit bloßem Verweis auf die Fa. Obermayr abzuschmettern, finde ich mutig. Die Fa. Obermayr ist fraglos ein führendes Unternehmen im Bereich Bodenmarkierungen, aber ich habe Zweifel, daß die Auskunft wirklich so gelautet hat wie von Ihnen zitiert. Oder wurde nicht die richtige Frage gestellt.

Denn Obermayr verwendet sein Produkt OKALIN TM/56 bzw. TM56_RA und da gibt es nur acht Standardtöne (weiß, gelb, blau, grün, rot, grau, schwarz und orange. Diese entsprechen der ON-Regel ONR 22441 und sind vom Verkehrsministerium durch Erlass GZ 328.050/0001-II/ST2/2010 als Straßenmarkierungsmaterial zugelassen. Wenn jetzt durch Mischen von Standardfarben andere Farbtöne hergestellt werden – etwa rosa - dann sind sie m.E. nicht mehr von der Zulassung erfasst. So bestätigt gestern in meinem Telefonat mit dem Labor der Firma.

Daraus folgt wieder, nicht alle Farben entsprechen dem Gesetz. Der Kreis schließt sich. Der Zebrastrifen ist rechtswidrig. Die szt. Verordnung der Gemeinde über die Anbringung eines Schutzweges an dieser Stelle ist nicht ordnungsgemäß kundgemacht.

Die Folge - für allfällige Schäden an Personen oder Sachen könnte die Stadtgemeinde haften. Oder sogar die Frau Bürgermeister persönlich, daß sie diese Maßnahme eigenmächtig veranlasst hat.

Kein Beschluss dazu notwendig!

27. Brücke Mitterweißenbach, Überblick und Vergabe der immat. Leistungen: Planung, Ausschreibung, ÖBA, SiGe-Plan;

Berichterstatter und Antragsteller: StR Ing. Franz Putz

Sachverhalt:

Aufgrund der Beschlussfassung des Finanzierungsplans für die Brücke Mitterweißenbach in der letzten Sitzung des Gemeinderates am 24.05.2022, darf die Gemeinde gem. den Förderrichtlinien mit den Vergaben der immateriellen und materiellen Leistungen starten.

Die Dringlichkeit und das enge Zeitkorsett sowie die Komplexität und Zusammenhänge des Projektes wurden bereits in der Stadtratssitzung vom 02.12.2021 dargelegt und in diversen Sitzungen des Dienstleistungs-Ausschusses erörtert.

Folgend eine grobe Übersicht der wichtigsten Projektphasen und Zwischenschritte:

Ab Anfang Juni 2022

- Vergabe der immateriellen Leistungen.
- Vergabe der Bodensondierungen.
- Erstellung der wasser-, naturschutz- und eisenbahnrechtlichen Projekte zur Einholung der erforderlichen Genehmigungen.
- Erarbeitung der Ausschreibungsunterlagen.
- Abstimmung aller Projektteilbereiche.

Ab Ende Juli 2022

- Die Ausschreibungsunterlagen für die Baumeistertätigkeiten an der Brücke müssen fertiggestellt sein und das Vergabeverfahren muss gestartet werden.
- Genehmigungen für die Umlegung der Düker der öffentlichen Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlage sollten erfolgen (Wasserrecht, Eisenbahnrecht).
- Verlegung der Soleleitung und der Düker
-

Ab Anfang September 2022

- Start der Errichtung des Linksabbiegers an der B145.

Anfang Oktober 2022

- Die Baufeldfreimachung muss beendet sein, dies beinhaltet:
 - die Errichtung des Linksabbiegers an der B145
 - die Leitungsverlegungen der Soleleitung
 - und die Verlegung der Düker
- Die Baumeisterleistungen müssen vergabereif sein.

Mitte/Ende Oktober 2022

- Vorlage eines rechtskräftigen Wasserrechtsbescheides.
- Baustart der Ersten Brückenmaßnahmen (Errichtung beider Widerlager).

Ab Frühjahr 2023

- Errichtung des restlichen Brückenbauwerkes.

Ende Juli 2023

- Start der Gleissperre der ÖBB.
- Start des Umbaus bzw. Verlegung der Eisenbahnkreuzung.

Ende August 2023

- Fertigstellung der Brücke unter der Prämisse, dass es zu keinen größeren Verzögerungen gekommen ist (zB. Hochwässer, Auslastung der Baufirmen, ...).
-

11. September 2023, 04:00 Uhr (Schulbeginn)

- Ende der Gleissperre (es gibt keinen Aufschub!!).
- alle Verkehrstechnischen Anbindungen müssen fertiggestellt sein (Linksabbieger, Brückenneubau, Eisenbahnkreuzung, Gemeindestraße).

Der Abbruch der bestehenden Brücke ist auch nach dem 11. September 2023 noch möglich.

Damit dieser Zeitplan eingehalten werden kann, wurde für den Neubau und Abbruch der bestehenden Brücke von Hrn. DI Josef Wischenbart von der Ziviltechniker GmbH Wernly+Wischenbart+Partner, beiliegendes Angebot vom 01.06.2022, für die Erstellung des Detailprojektes, des SiGe-Planes, der Ausschreibungsunterlagen, für die Durchführung der Vergabearbeiten und für die Oberleitung in der Bauphase samt örtlicher Bauaufsicht eingeholt. Die Angebotssumme beläuft sich auf € 99.739,58 exkl. MWSt. (€ 119.687,50 inkl. MWSt.) und wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Ergänzend wird festgehalten, dass für die Positionen der Ausschreibung und Vergabe ein Nachlass von 25% gewährt und für die Positionen Detailprojektierung, Oberleitung in der Bauausführungsphase und ÖBA ein Nachlass von 15% gewährt wurde.

Antrag:

Es wird daher der Antrag gestellt, auf Basis der oa. Rahmenbedingungen, Hrn. DI Josef Wischenbart von der Ziviltechniker GmbH Wernly+Wischenbart+Partner mit den immateriellen Leistungen für die Errichtung der Brücke Mitterweißenbach entsprechend dem vorliegenden Angebot vom 01.06.2022, mit einer Auftragssumme iHv € 99.739,58 exkl. MWSt. (€ 119.687,50 inkl. MWSt.) zu beauftragen.
 Der Stadtrat schlägt dem Gemeinderat vor, antragsgemäß zu beschließen.

Beschluss: Der Gemeinderat beschloss einstimmig antragsgemäß.
--

28. Allfälliges

Keine Wortmeldungen!

Sitzungsende: 21:20 Uhr

Vorsitzende Bgm Ines Schiller, BEd	SPÖ	
FO. Stefan Loidl	SPÖ	
FO-Stv. Markus Schiendorfer	ISCHL	
FO. Anna Winkler	GRÜNE	
FO. Ruth Stadlmann	FPÖ	
FO. Avanisha Filz-Tezlaf	MFG	

Die Verhandlungsschrift über die 06. Sitzung wurde am 04. August 2022 ohne Einwendungen genehmigt.

Die Vorsitzende: